

Steuerung der Nachlaßübernahme in das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen mittels Übernahmekriterien

von Ragna Boden

Betreuer der Arbeit: Dr. Hermann Niebuhr

Zweitgutachter: Dr. Frank M. Bischoff

Datum der Abgabe: März 2006

ABSTRACT

Die Arbeit ist im Umfeld des gegenwärtigen Abstimmungsprozesses zwischen den Staatsarchiven entstanden, die seit 2004 im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen zusammengefaßt sind. Auf der Basis eigener Anschauung, von Interviews und selbstentwickelten Fragebögen werden vor dem Hintergrund der historischen und aktuellen Fachdiskussionen um den Charakter und die Bedeutung von Nachlässen sowie der rechtlichen Bestimmungen konkrete Kriterien für die Übernahme von Nachlässen in die Häuser des Landesarchivs entwickelt. Berücksichtigt werden grundsätzliche Festlegungen wie die Frage nach der aktiven oder passiven Einwerbung, der „Zielgruppen“ der Nachlaßgeber, rechtliche Aspekte, formale Einzelkriterien und die Überlieferung im Verbund sowohl innerhalb Nordrhein-Westfalens als auch darüber hinausgehend. Als Handreichung für die Praxis dienen die Checkliste für die Nachlaßeinwerbung und der Muster-Depositvertrag im Anhang.

DANKSAGUNG

Zunächst möchte ich Herrn Dr. Hermann Niebuhr als dem Betreuer der Transferarbeit herzlich danken. Er hat uns Referendarinnen und Referendare bei unserer praktischen Arbeit in Detmold besonders auf die Herausforderungen im Umgang mit den dortigen Nachlässen hingewiesen und so mein Interesse für das Thema geweckt. Auch war er jederzeit bereit, über Aufbau und Vorgehensweise bei dem Projekt und aktuelle Entwicklungen im Landesarchiv zu sprechen. Herrn Dr. Frank M. Bischoff als Zweitgutachter danke ich ebenfalls für weiterführende Diskussionen und Beratung; auch von seiner internen Kenntnis der Verhältnisse im Landesarchiv habe ich profitiert.

Diese Arbeit stützt sich in großen Teilen auf die nicht veröffentlichten Informationen von Kolleginnen und Kollegen aus dem Landesarchiv, aus weiteren Archiven in Nordrhein-Westfalen und dem Bundesarchiv. Daher möchte ich an dieser Stelle allen herzlich danken, die mir bereitwillig Auskunft gaben, Materialien bereitstellten, für Interviews und Gespräche zur Verfügung standen und die Fragebögen ausfüllten. Darüber hinaus bin ich denjenigen zu Dank verpflichtet, die Teile der Arbeit gelesen haben und aus ihrer Fachkenntnis in inhaltlicher und auch juristischer Hinsicht Hinweise und Anregungen gaben. Dies sind im einzelnen: Frau Kordula Attermeyer (LAV NRW), Herr Dr. Achim Baumgarten (Bundesarchiv), Herr Dr. Peter Dohms (LAV NRW), Herr Dr. Anselm Faust (LAV NRW), Frau Dr. Barbara Hoen (LAV NRW), Herr Dr. Eberhard Illner (HASTK), Frau Gabriele Kießling (LAV NRW), Herr Dr. Johannes Kistenich (LAV NRW), Herr Dr. Axel Koppetsch (LAV NRW), Frau Dr. Alexandra Lutz (Archivschule Marburg), Herr Christoph Palm (LAV NRW), Herr Gregor Pickro (Bundesarchiv), Herr Prof. Dr. Rainer Polley (Archivschule Marburg), Herr Ottmar Prothmann (Stadtarchiv Bonn), Herr Prof. Dr. Wilfried Reininghaus (LAV NRW), Herr Dr. Hansjörg Riechert (Kreisarchiv Lippe), Herr Dr. Andreas Ruppert (Stadtarchiv Detmold), Herr Dr. Christoph Schmidt (LAV NRW), Herr Wolfgang Schmitz (HAEK), Herr Dr. Ulrich S. Soénius (RWVA Köln), Frau Gabriele Unverferth (WWA Dortmund), Herr Dr. Klaus Wisotzky (Stadtarchiv Essen) und Herr Dr. Peter Worm (WAA Münster).

INHALT

EINLEITUNG: ZIELE, METHODIK UND AUFBAU	1
1. GRUNDLAGEN	3
1.1 Nachlässe als „Grenzbereich des Archivguts“? Die Diskussion um den Charakter von Nachlässen	3
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen: Archivgesetzliche Grundlagen und Vorgaben der Landesregierung	6
1.3 Die Bedeutung von Nachlässen	8
2. STAND UND PERSPEKTIVEN DER NACHLASSÜBERNAHME IM LANDESARCHIV	11
2.1 Entwicklungstendenzen der letzten Jahrzehnte	11
2.2 Gegenwärtiger Stand und Perspektiven	12
3. AUSWAHL- UND ÜBERNAHMEKRITERIEN	14
3.1 Grundsätzliche Festlegungen	14
3.1.1 Aktive oder passive Politik? – Strategien und Kosten	14
3.1.2 Wessen Nachlässe? – Festlegung der „Zielgruppen“	16
3.2 Rechtliche Art der Übernahme	18
3.2.1 Mit Eigentumserwerb (Kauf, Schenkung, Erbe)	18
3.2.2 Als Depositum	19
3.3 Formale Einzelkriterien	22
3.3.1 Authentizität und Integrität	22
3.3.2 Inhaltliche Aussagekraft und Gehalt	23
3.3.3 Erhaltungs- und Ordnungszustand	24
3.3.4 Umfang	24
3.4 Überlieferungsbildung im Verbund	25
3.4.1 Abgleich mit dem Bundesarchiv und den Kommunalarchiven	25
3.4.2 Abgleich mit den Spartenarchiven	26
3.4.3 Abgleich mit Bibliotheken und Museen	27
ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK	28
ANHANG	I
Abkürzungen	I
Verwendete Quellen und Literatur	I
Unveröffentlichte Quellen	I
Gesetze, Gesetzessammlungen, Erlasse, Datenbanken, Portale, Positionspapiere	II
Darstellungen und Nachschlagewerke	III
Liste der Interview- und Korrespondenzpartner	VII
Fragekatalog für die Dezernate 5 des LAV NRW	VIII
Checkliste für die Nachlaßübernahme: Der Kriterienkatalog im Überblick	X
Muster-Deposititalvertrag	XIII

EINLEITUNG: ZIELE, METHODIK UND AUFBAU

Die Übernahme von Nachlässen in Archive wird insbesondere seit der Mitte des 20. Jahrhunderts fachlich lebhaft diskutiert.¹ Nicht zuletzt durch die Diskussion um die Rückgabe der Nachlässe aus dem Kölner Stadtarchiv ist das Thema 2003 wieder in die Aufmerksamkeit der Diskussion gerückt.² Unter dem Begriff „Nachlaß“ werden dabei oft alle Privatregistraturen oder Archive einer Person subsumiert, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Übernahme, also auch Vorlässe.³ Diese Definition gilt auch für die vorliegende Studie. Gerade für staatliche Archive stellt sich die Frage, ob die Übernahme von Nachlässen als „Pflicht“ oder „Kür“ zu betrachten ist, ob sie also zu den Kernaufgaben gehört oder zu den zusätzlichen Leistungen zu zählen ist. Dies führt zur prinzipiellen Überlegung, welche Art von Überlieferung Archivare und Archivarinnen nach ihren Kenntnissen der Dokumenten- und Beständestrukturen sowie der Nutzerbedürfnisse schaffen wollen und können bzw. gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag müssen und dürfen. Solche Fragen haben in der Fachwelt sehr gegensätzliche Stellungnahmen hervorgerufen. Lag die Betonung auf der einen Seite insbesondere auf dem Abbilden von Verwaltungshandeln, dem Evidenzwert (Menne-Haritz), so stand andererseits die Forderung nach einer breiten, die gesamte Gesellschaft in den Blick nehmenden Überlieferung im Vordergrund (Booms).⁴ Im Kern ging es dabei vor allem auch um das Verhältnis zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Überlieferung.

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf den Bereich des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (LAV NRW). Damit steht die staatliche Komponente im Vordergrund. Sie wird allerdings ergänzt durch den vergleichenden und abgleichenden Blick auf weitere Archive und Kulturinstitutionen. Dieser ist notwendig, um die Möglichkeit der von vielen Seiten favorisierten „Überlieferungsbildung im Verbund“ zu prüfen.⁵ Die Transferarbeit entstand vor dem Hintergrund, daß die einzelnen Abteilungen innerhalb des seit mittlerweile zwei Jahren bestehenden LAV NRW⁶ momentan dabei sind, ihre Beständebildung aufeinander abstimmen. Nachdem unter der Federführung des Dezernats Grundsatzfragen der Abgleich der Überlieferungsbildung aus Behördenregistraturen weitgehend abgeschlossen ist, werden aktuell Übernahmekriterien für den Bereich des nichtstaatlichen und nichtschriftlichen Archivguts ermittelt.

In diesem Zusammenhang soll die Arbeit einen Beitrag auf dem Gebiet der Nachlässe leisten, indem sie aus der Analyse der derzeitigen Praxis in Deutschland und besonders in

¹ Siehe dazu die Ausführungen unten, in Kap. 1.1. Ein Hinweis zur Zitierweise: Um die Anmerkungen möglichst knapp und übersichtlich zu halten, wurden durchgehend Kurztitel verwendet. Die vollständigen bibliographischen Angaben sind dem Literaturverzeichnis im Anhang zu entnehmen.

² Vgl. dazu den Artikel von Roßmann, Return to Spender?

³ Vgl. Mommsen, Nachlässe, Bd. 1, XIV. Ähnlich Meisner, Archivalienkunde, 63: „[...] der in der Hauptsache schriftliche Niederschlag der gesamten schaffenden Tätigkeit einer physischen Person.“

⁴ Menne-Haritz, Evidenzwert; dies., Appraisal, passim; Booms, Gesellschaftsordnung, passim. Hinweise zur Diskussion finden sich bei Bischoff, Maßstäblichkeit, 253, 262, 268 sowie Anm. 27. Sie soll hier nicht wiederholt werden.

⁵ Für die Sicht aus einem Staatsarchiv vgl. Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation, passim; aus dem Blickwinkel eines Universitätsarchivars vgl. Schultze, Zufall, 1. Darüber hinaus vgl. auch Kretzschmar, Positionspapier des VdA, 28 mit Anm. 33; Bischoff, Maßstäblichkeit, 268-269.

⁶ Siehe hierzu den Beitrag von Reininghaus, Landesarchiv, passim, sowie den Abdruck des Einrichtungserlasses im *Archivar*. Einrichtung des LAV: Erlaß von 2003.

den Abteilungen des LAV NRW sowie auf der Basis der archivfachlichen Diskussion und der Situation der Archivlandschaft in Nordrhein-Westfalen einen Katalog von Auswahl- und Übernahmekriterien entwickelt. Eine solche Zusammenstellung ist jüngst auch von Vertretern des Landesarchivs selbst und der Archivschule Marburg als Desiderat formuliert worden.⁷ Idealerweise erleichtert eine solche Systematik den betreffenden Dezernaten ihre Arbeit und stärkt nach außen hin die Verhandlungsposition der Staatsarchive bei der Akquirierung von Nachlässen. Nicht zuletzt wäre es wünschenswert, wenn die vorliegende Arbeit über den Kreis der Abteilungen des LAV NRW hinaus Anregungen zu einem Thema bieten könnte, das letztlich alle Archive sowie viele wissenschaftliche und überregionale Bibliotheken und Museen jetzt und in Zukunft betrifft. Damit ist gleichzeitig umrissen, welche Themen hier nicht behandelt werden können: Der Komplex der Bewertung von Nachlässen ist ein eigener Bereich, der erst relevant wird, wenn über die Übernahme in das Archiv bereits entschieden ist. Ebenso bleiben hier Familienarchive unberücksichtigt, da sie aus der gängigen Definition von Nachlässen als „die Registratur oder das Archiv einer Privatperson“⁸ herausfallen.

Die Arbeit stützt sich auf vier Arten von Informationsquellen, deren Rahmen die einschlägigen Publikationen bilden. Das zweite, wichtige Standbein sind die internen Informationen aus dem LAV NRW: die Positionspapiere aus den Dezernaten 5, eine Dienstbesprechung der für Nachlässe verantwortlichen Dezernatsleitungen zusammen mit dem Dezernat Grundsatzfragen und dem Präsidenten des Landesarchivs vom November 2005, die Antworten auf die von mir entwickelten Fragebögen⁹ sowie weitere Auskünfte der derzeitigen und früheren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dezernate 5. Drittens waren für die Fragen im Zusammenhang mit der Überlieferungsbildung im Verbund die Gespräche und Korrespondenzen mit Archivarinnen und Archivaren aus dem nichtstaatlichen Bereich in NRW sowie aus dem Bundesarchiv sehr hilfreich, die teils mittels eines offenen Fragekatalogs interviewt, teils angeschrieben wurden.¹⁰ Schwerpunkte bei den Interviews bildeten einmal Detmold, wo Staats-, Stadt- und Kreisarchiv eng gekoppelt sind und die Nachlässe teils gemeinsam verwaltet werden, und zum anderen Köln. An diesem Standort sind gleich mehrere große Archive präsent und werben aktiv Nachlässe ein, die zum Teil auch für das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf interessant sind. Beispielhaft wurden hier das Historische Archiv der Stadt Köln (HASTK), das Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsarchiv (RWWA) und das Historische Archiv des Erzbistums Köln (HAEK) für Interviews ausgewählt. Darüber hinaus wurden diejenigen Vertreter von Institutionen angeschrieben, welche ebenfalls Nachlässe in Bereichen akquirieren, die für einzelne Häuser des LAV NRW in Frage kommen, wie das Bundesarchiv für den Bereich der Politik, das Bonner und das Essener Stadtarchiv für Politik und Kultur sowie das Westfälische Wirtschaftsarchiv in Dortmund (WWA). Als letzte Informationsquellen sind schließlich meine eigenen Erfahrungen mit der Einwerbung eines

⁷ Wiech, *Steuerung*, 99; Bischoff, *Maßstäblichkeit*, 270. Ähnlich hatte sich 2000 schon Kretzschmar, *Spuren*, 221, geäußert.

⁸ Vgl. zur Definition oben, Anm. 3.

⁹ Ein Blankofragebogen liegt hier im Anhang bei.

¹⁰ Siehe dazu die Liste der Interview- und Korrespondenzpartner im Anhang.

Vorlasses¹¹ und mit der in mehrfacher Hinsicht eindrucksvollen Situation der Nachlaßbestände im Staatsarchiv Detmold zu nennen.

Diese Studie gliedert sich in drei Hauptkapitel, deren erstes sich den archivfachlichen und -rechtlichen Grundlagen sowie der wissenschaftlichen Bedeutung von Nachlässen widmet. Hier soll geklärt werden, welchen Stellenwert Nachlässe grundsätzlich im Kontext staatlicher Überlieferung haben bzw. welcher ihnen zugeschrieben wird. Daran schließt sich als zweites Kapitel eine Analyse der Praxis der Nachlaßübernahme in die nordrhein-westfälischen Staatsarchive an, welche die letzten 50 Jahre in den Blick nimmt und Entwicklungstendenzen aufzeigt. Der daraus resultierende Befund wird im zweiten Teil zur aktuellen Situation und den Perspektiven innerhalb der Dezernate 5 des LAV NRW in Beziehung gesetzt. Auf dieser Basis werden dann im dritten Kapitel, das den Kern der Arbeit bildet, Kriterien zur Übernahme von Nachlässen in das Landesarchiv entwickelt. In diesem Rahmen werden Aussagen zu grundsätzlichen Festlegungen wie der aktiven oder passiven Übernahme, der Eingrenzung der „Zielgruppe“ der Vor-/Nachlasser und auch rechtlichen Aspekten der Übernahme (Eigentumserwerb oder Depositum) getroffen. Darauf folgt eine Betrachtung der formalen Einzelkriterien, die für eine Prüfung, ob der Nachlaß eine geeignete Ergänzung der eigenen Bestände bilden kann, notwendig ist. Schließlich werden im horizontalen und vertikalen Abgleich innerhalb der Archiv- und Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens sowie bundesweit die Möglichkeiten der Abgrenzung und Kooperation des LAV NRW mit anderen an Nachlässen interessierten Institutionen aufgezeigt. Der Schlußteil bündelt die Einzelergebnisse und zeigt weitere Perspektiven auf. Um die hier gewonnenen Erträge für die Praxis handhabbar zu machen und eine übersichtliche Diskussionsgrundlage für die weitere Arbeit zu schaffen, sind die Ergebnisse zusätzlich in Form einer Checkliste für die Nachlaßeinwerbung und eines Muster-Depositavertrages im Anhang beigefügt.

1. GRUNDLAGEN

1.1. Nachlässe als „Grenzbereich des Archivguts“?

Die Diskussion um den Charakter von Nachlässen

Nachlässe gehören zu den am längsten von Archiven betreuten Sammlungen, doch erst am Ende des 18. Jahrhunderts lassen sich Ansätze zur systematischen Einwerbung nachweisen.¹² Heute finden sie sich in staatlichen Archiven meist als Teil eines Referates „Dokumentation“, „Sammlungen“ oder – wie beim LAV NRW – „nichtstaatliches und nichtschriftliches Archivgut“. Die Ausdifferenzierung der Archive in verschiedene Referate mit einem, welches unter anderem Nachlässe umfaßt, hat erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in größerem Maßstab eingesetzt.¹³ Das Bundesarchiv richtete in den 1950er

¹¹ Im Rahmen meiner Tätigkeit am Deutschen Filmmuseum Frankfurt am Main war ich an den Verhandlungen zur Übernahme des Vorlasses eines Filmproduzenten beteiligt, dessen Unterlagen für das Haus eingeworben werden konnten.

¹² Boberach, Dokumentationen, 210; Illner, Nachlässe, 173-175; Dohms, Staatliche Archive, 42. Schmid, Verfahren der Nachlassbearbeitung, II., weist darauf hin, daß Bibliotheken schon vor den Archiven Nachlässe gesammelt haben. Das Reichsarchiv scheint bereits planmäßig bei der Nachlaßsammlung vorgegangen zu sein, vgl. Schmid, Probleme, 50.

¹³ Vgl. hierzu Dohms, Staatliche Archive, 43-44.

Jahren eine eigene Abteilung für nichtstaatliches Schriftgut und nichtschriftliches Archivgut ein; 1964 bildete das Hauptstaatsarchiv Stuttgart eine Abteilung „Dokumentation“; das Bayerische Hauptstaatsarchiv folgte 1978 mit einer Abteilung Nachlässe und Sammlungen. In Nordrhein-Westfalen wurden 1970 im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf eine Abteilung „Archiv für zentrale Dokumentation des Landes NRW“ eingerichtet, zu der auch Nachlässe gehörten. Die Abteilung in Münster von 1989 ist dagegen noch sehr jung.¹⁴ Der Zeitpunkt der Einrichtung in Detmold liegt sicherlich früher, da die aktive Phase der Nachlaßeinwerbung sich mindestens bis zur Mitte der 1980er Jahre zurückverfolgen läßt.¹⁵

Schon an der „Nachbarschaft“ der Nachlässe zu anderen Formen von Archivgut und der Benennung der jeweiligen Abteilungen innerhalb der Archive läßt sich erkennen, daß die Nachlässe oft zu den Sammlungen gezählt und damit von „regulärem“ Archivgut unterschieden wurden. Dies spiegelt die vielfältigen Auffassungen über den Charakter von Nachlässen innerhalb der Archivwelt wider. Die Debatte um die Natur von Nachlässen, wie sie im folgenden nachgezeichnet wird, hat mehr als nur theoretische Bedeutung. Da Haushaltsmittel vermehrt nach dem Anfallen von Kernaufgaben zugeteilt werden, muß auch geklärt sein, ob die Überlieferung von Nachlässen archaisches „Kerngeschäft“ ist oder ob sie innerhalb der „Produktpalette“ einen nachrangigen Stellenwert einnimmt.¹⁶

Zur Natur von Nachlässen oder von Sammlungsgut allgemein haben sich Klassiker der modernen deutschen Archivwissenschaft wie Meisner, Schmid, Papritz und andere geäußert. Verfolgt man die Positionen über die Jahrzehnte, so zeichnet sich eine Entwicklung dahingehend ab, daß Sammlungsgut inklusive Nachlässen in den 1950er und 1960er Jahren nicht zum Archivgut gezählt wurde – womit allerdings nichts über seine Archivwürdigkeit ausgesagt war –, seither dagegen größtenteils schon. So unterschied Meisner 1959 noch nach Sammlungs- und Archivgut und sah beide als Teil des nicht näher definierten „Archivbestands“.¹⁷ Nachlässe subsumierte er unter dem Begriff der „Privatarchivalien“ als Teil des Sammlungsgutes. Seiner Auffassung folgten 1962 Brather¹⁸ und 1964 Schmid, der Archivgut so definierte, daß es „wesensmäßig nur aus Registraturgut bestehen“ könne und damit Materialien privater Herkunft ausschloß. Sammlungsgut war seiner Ansicht nach nur dann ins Archiv als „archaisches Sammlungsgut“ aufzunehmen, sofern es „Dokumentationswert“ besaß.¹⁹ Den Zweck von Nachlaßübernahmen sah er in der Ergänzung der Archivbestände. Eine Neubewertung der Frage nahm 1973 Papritz vor, der Nachlässe schon in die „Grenzbereiche des Archivguts“ rückte.²⁰ Er verwarf die These, Archivgut sei nur, was in

¹⁴ Auskunft von Frau Kießling.

¹⁵ Auskunft von Herrn Niebuhr.

¹⁶ Vgl. dazu auch das folgende Kapitel, Kap. 1.2. Innerhalb des „Produktplans“ des LAV ist nur ein Produkt „Archivgutübernahme“ definiert mit einer nicht näher ausgeführten Subkategorie „Bewertung/Übernahme“.

¹⁷ Meisner, Privatarchivalien, passim.

¹⁸ Brather, Registraturgut, passim. Er laviert allerdings unentschieden zwischen einer Gegenüberstellung von Registratur- und Sammlungsgut einerseits und der Aussage, eine Unterscheidung zwischen Archiv- und Sammlungsgut sei zum Scheitern verurteilt.

¹⁹ Schmid, Begriff, passim.

²⁰ Papritz, Grenzbereiche, passim.

„geschäftlichen“ Zusammenhängen entstehe, und plädierte dann wie Schmid für eine Abstimmung auf die Beständestruktur eines Archivs.²¹

Parallel zur Terminologiediskussion trat zunehmend eine andere Frage in den Vordergrund. Es ging nicht mehr nur darum, welches Verhältnis die bereits im Archiv lagernden Materialien privater Herkunft zum staatlichen Archivgut hatten, sondern um die perspektivische Überlegung, ob Nachlässe und anderes Sammlungsgut aktiv akquiriert werden sollten. Das erste Plädoyer für eine Zuständigkeit staatlicher Archive für nichtstaatliches Archivgut stammt wohl von Carl Haase aus dem Jahr 1964.²² In den folgenden Jahren weitete vor allem Booms das Konzept der Überlieferungsbildung weit über den staatlichen Bereich hinaus aus. Ihm ging es um nichts weniger als „gesamtgesellschaftliche“ Überlieferung, die in seinem Verständnis große Teile privater Materialien umfaßte.²³ Auch wenn er von der Totalität dieses Anspruchs 1991 wieder abrückte,²⁴ so ist festzuhalten, daß er mit seinem Konzept auch auf ein verändertes Interesse der historischen Forschung reagiert hatte, die sich in dieser Zeit der Sozial- und dann der Kulturgeschichte zuwandte.²⁵ Aus diesem Grund schien es notwendig, den staatlichen Blickwinkel zu erweitern, um verstärkt Ausschnitte aus dem Leben von Bürgern, gesellschaftlichen Bewegungen etc. für die Nachwelt zu erhalten. Dieser Gedanke hat die Bildung von Archivbeständen wesentlich beeinflußt: So wurden seit den 1970er Jahren mehrere Projekte zur systematischen Akquise von Nachlässen begonnen. In Nordrhein-Westfalen stehen hierfür exemplarisch die Anschreibe- und Übernahmeaktion des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf seit 1973, die sich an Landtagsabgeordnete richtete, und die *Dokumentation zum Kölner Kulturleben nach 1945* in den 1980er Jahren vom Historischen Archiv der Stadt Köln.²⁶

In den 1990er Jahren vollzog sich eine Veränderung unter umgekehrten Vorzeichen. Der Druck auf die Archive, die sich mit dem Problem der Massen- und zunehmend der elektronischen Überlieferung aus den Behörden konfrontiert sahen, nahm zu, so daß die Frage der darüber hinausgehenden Akquise zunächst in den Hintergrund rückte. Diese Aufgaben binden auf absehbare Zeit große Personalkapazitäten, während gleichzeitig die Personaldecke der Archive ausgedünnt wird. Vor diesem Hintergrund plädierte Schöntag 1997 für das Modell der „Eigenarchivierung“ nichtstaatlicher Unterlagen von bleibendem Wert bei den „Produzenten“. Archive sollten in diesem Fall vorwiegend als Manager und Beratungsinstitutionen zur Seite stehen und mittels „Agieren im politischen Raum [...] die Notwendigkeit der Archivierung [...] vermitteln.“²⁷ Er zielte dabei allerdings in erster Linie auf Firmenunterlagen ab, nicht auf private Nachlässe. Darüber hinaus beschränkte er den Begriff des „Archivguts“ wieder auf

²¹ Ebd., 384, 387.

²² Haase, *Archivpflege*, 191-200. Vgl. auch Dohms, *Staatliche Archive*, 43.

²³ Booms, *Gesellschaftsordnung*, passim.

²⁴ Vgl. Booms zum Vortrag von A. Menne-Haritz, 130.

²⁵ Vgl. hierzu auch Thamer, *Bedeutung*, 4-5, der außerdem den wissenschaftlichen Paradigmenwechsel zur Mikrogeschichte auch für das Jahr 2005 noch hervorhebt.

²⁶ Vgl. hierzu Dohms, *Archivierung*, passim (HStAD) bzw. Illner, *Nachlässe*. 177 (HASTK).

²⁷ Schöntag, *Nichtstaatliches Archivgut*, 29.

Verwaltungsunterlagen.²⁸ Insofern scheint doch noch nicht die von Schmid konstatierte Einigkeit in der Fachwelt darüber zu herrschen, daß Nachlässe Archivgut sind.²⁹

Unabhängig davon lassen sich der Charakter von Nachlässen und die Möglichkeiten der Übernahme in Archive seit den späten 1980er Jahren anhand der Archivgesetze des Bundes und der Länder bestimmen. Dies ist ein wesentlicher Fortschritt insofern, als die Gesetze eine gesicherte Grundlage für die Arbeit der Archivarinnen und Archivare bieten. Damit muß die Frage nach der Übernahmemöglichkeit von Nachlässen nicht spekulativ beantwortet werden, sondern kann sich auf eine solide Basis stützen. Als Nebeneffekt haben einige Archivgesetze die Frage nach dem Charakter von Nachlässen gelöst. Das ArchivG NW definiert eindeutig auch vom Archiv übernommene archivwürdige Unterlagen nichtstaatlicher Herkunft als Archivgut (§ 2 Abs. 3).³⁰ Damit ist es auch unerheblich, ob die hier vorzustellende Strategie mit dem Begriff „Dokumentationsplan“ bezeichnet wird, der bei einem Teil der Zunft negative Assoziationen der Sammelwut auslöst, von anderen dagegen als unproblematisch empfunden wird, ob sie – präzise, aber umständlich – als „Strategie zur Ergänzung des Archivguts staatlicher Herkunft“ tituliert wird oder ob neue Termini geschaffen werden.³¹

1.2. Rechtliche Rahmenbedingungen:

Archivgesetzliche Grundlagen und Vorgaben der Landesregierung

Ansätze zu einer rechtlichen Regelung der Nachlaßübernahme gab es in Nordrhein-Westfalen bereits 1974. Damals ordnete der Kultusminister auf Anregung des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf per Erlaß an, daß dieses für die Nachlässe aller nordrhein-westfälischen Landtagsabgeordneten zuständig sein sollte, sofern sie nicht auch Bundestagsabgeordnete waren und die potentiellen Nachlasser nichts anderes verfügten.³² Der dahinterstehende Gedanke war sicherlich, daß die persönlichen Papiere von Politikern eine wichtige Ergänzung zu den Unterlagen der Ministerien bilden können.³³ Die grundsätzliche Idee der Ergänzung staatlichen Archivguts fand dann 16 Jahre später auch Eingang in das nordrhein-westfälische Archivgesetz. Zur Möglichkeit der Übernahme von Nachlässen trifft dieses schon in den ersten Artikeln sowohl implizite (§ 1 Abs. 1) als auch direkte (§ 1 Abs. 2, § 2) Aussagen. So wird in § 1 Abs. 1 zur Regelung über das Aufgabenspektrum der staatlichen Archive die

²⁸ Ebd., 27: „Dokumentation ist auf den Inhalt und die Daten und deren Aufbereitung und Vermittlung ausgerichtet und befaßt sich mit unstrukturierten Unterlagen. Archivgut dagegen ist durch den Bewertungsvorgang aus Verwaltungsunterlagen entstanden.“ Dem scheint der Titel seines Beitrags allerdings zu widersprechen.

²⁹ Schmid, Verfahren der Nachlaßbearbeitung, I.: „Nachlässe gehören zum Archivgut. [...] Unter uns Archivaren besteht über diese grundsätzliche Aussage Einigkeit.“ Er sieht die Differenzen eher zwischen Archivaren einerseits und Bibliothekaren andererseits. Eine Einigkeit sah bereits 1966 Dahm bei den Diskussionen auf dem 42. Deutschen Archivtag 1965 mit dem Thema „Dokumentation“. Vgl. Dahm, Berichterstattung, 14.

³⁰ Ähnlich § 1 Abs. 3 des Hessischen Archivgesetzes.

³¹ Für den ersten Begriff vgl. Booms, Gesellschaftsordnung, 38. „Dokumentationsziele“ definiert allerdings auch das Papier des Arbeitskreises Bewertung im VdA von 2004 unter Punkt I.1. Der Begriff der Dokumentation als wesentlichem archivarischem Tätigkeitsmerkmal wird abgelehnt von Menne-Haritz, Archivierung, bes. 232. Ihr folgt Schöntag, Nichtstaatliches Archivgut, 27, der die „Jäger-und-Sammlermentalität“ der 1960er und 1970er Jahre kritisiert. Dagegen sieht Kretzschmar, Tabu, 301, Vorbehalte gegenüber dem Begriff Dokumentation als unberechtigt an und definiert: „Archivgut ist Dokumentationsgut.“ Daher plädiert er ebd., 304, für einen Dokumentationsplan als Hilfsmittel, ebenso wie Booms, Gesellschaftsordnung, 38, und Bettge, Nichtamtliches Archivgut, 49. Alternativ stellt von Looz-Corswarem, Zur Bedeutung, 155, noch den Begriff der „Ergänzungsdokumentation“ vor.

³² Erlaß des Kultusministers; Dohms, Politikernachlässe, 45.

³³ Vgl. hierzu auch Real, Fragen, 41-42.

Beständeergänzung in einer Reihe mit den aktuell, jedoch nicht im Gesetz so genannten Kernaufgaben der Bewertung, Erschließung, Erhaltung etc. von Behördenunterlagen erwähnt (meine Kursivsetzung):

„Die staatlichen Archive haben die Aufgabe, Unterlagen von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes [...] zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und *zu ergänzen*, zu erhalten und instand zu setzen, zu erschließen und für die Nutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und zu veröffentlichen.“

Über eine Gewichtung der einzelnen Aufgaben ist im Gesetz selbst nichts ausgesagt. Immerhin läßt sich daraus entnehmen, daß die Ergänzung der staatlichen Bestände vom Gesetzgeber als ein so wichtiger Teil archivarischer Aufgaben angesehen wird, daß er in den ersten Satz des Archivgesetzes aufgenommen wurde. Daran schließt sich in § 1 Abs. 2 die ausdrückliche Bestimmung zur Möglichkeit an, nichtstaatliche Unterlagen zu übernehmen:

„Die staatlichen Archive können auch Archivgut anderer [als der staatlichen] Herkunft übernehmen, an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.“

Hier ist die Übernahme explizit an ein öffentliches Interesse geknüpft, das allerdings nicht näher ausgeführt und in § 4 Abs. 5 lediglich wiederholt wird. Im Vergleich zu den Archivgesetzen anderer Länder gehört es damit, ebenso wie das baden-württembergische,³⁴ zu denen, die zwar diese Einschränkung formulieren, aber weniger restriktiv als Hessen und Thüringen, wo ein „besonderes öffentliches Interesse“³⁵ gefordert wird. Dagegen fehlt jede Einschränkung bei Brandenburg, Bremen, Sachsen und Schleswig-Holstein.³⁶ Diese unterschiedlichen Regelungen hat Günther generell als „gesetzliche Aufforderung zur Zurückhaltung“ an die Archivverwaltungen interpretiert, wobei er insbesondere die „unbegrenzte Übernahmeermächtigung“ ausschließt.³⁷ Grundsätzlich aber sieht er bei den fehlenden konkreten Erläuterungen die Archivverwaltungen als zuständige Instanzen zur Auslegung des unbestimmten Begriffs des „öffentlichen Interesses“.³⁸ Dieses Interesse kann von seiten des Archivs etwa mit der Bedeutung der betreffenden Persönlichkeit, deren Nachlaß übernommen wird, erklärt werden oder mit dem Gehalt des Nachlasses, eventuell sogar mit der Nachfrage ähnlicher Bestände von seiten der Nutzer. Sind die Unterlagen nichtstaatlicher Herkunft, etwa Nachlässe, ins Archiv übernommen worden, dann gelten sie gemäß § 2 Abs. 3 ArchivG NW als Archivgut: „Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die die staatlichen Archive von [...] natürlichen [...] Personen [...] übernommen haben.“ Dies gilt auch für den – bei Nachlässen bisher regulären – Fall, daß das Archiv nicht Eigentümer der Unterlagen ist.³⁹

Zusammenfassend läßt sich zu den gesetzlichen Bestimmungen festhalten, daß die Übernahme von Nachlässen in die staatlichen Archive gemäß § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 Abs.

³⁴ § 2 Abs. 3 LArchG.

³⁵ § 7 Abs. 2 HArchivG bzw. § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürArchivG.

³⁶ § 14 Abs. 3 Nr. 3 BbgArchivG; § 1 Abs. 2 Nr. 2 BremArchivG; § 7 Abs. 1 SächsArchG; § 4 Abs. 3 LArchG Schleswig-Holstein.

³⁷ Günther, Übernahme, 50.

³⁸ Ebd.

³⁹ § 4 Abs. 5 Satz 1 ArchivG NW.

3 ArchivG NW möglich ist und die Ergänzung der Bestände zu den ersten Aufgaben gehört, die das Archivgesetz für die staatlichen Archive nennt. Die Entscheidungskompetenz für Übernahmen von Unterlagen privater Herkunft liegt beim Archiv. Die Entscheidung kann also nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen und ist „allenfalls“, so Günther, an das öffentliche Interesse gebunden.⁴⁰

Zusätzlich zum Archivgesetz hat das LAV NRW die Vorgaben der Landesregierung zu berücksichtigen. Außerhalb der fachlichen Entscheidung gilt dies insbesondere für die Bestimmungen zur Menge der Unterlagen, die pro Jahr höchstens übernommen werden dürfen. Die entsprechende Vorgabe des Kabinetts aus dem Jahr 2002, welche 2,2 laufende Regalkilometer pro Jahr für das LAV NRW vorsieht, bezieht auch Archivgut nichtstaatlicher Provenienz und damit Nachlässe ein.⁴¹ Die Vorgabe war ursprünglich auf Massenschriftgut von Behörden abgestellt. Im Vergleich zu diesem machen Nachlässe in der Regel nur einen kleinen Teil aus. Dennoch ist zu überlegen, wie sich das Problem lösen läßt, umfangreiche Nachlässe zu übernehmen, ohne die vorgegebene Quote zu überschreiten.⁴² Dies ist in jedem Fall ein Argument für eine kritische Auswahl der Nachlässe und für die Möglichkeit der Rückgabe oder Kassation von redundanten Bestandteilen, um den Nachlaß zu verdichten und somit Raumbedarf wie Betreuungsaufwand in angemessenem Rahmen zu halten.⁴³

Weder das Archivgesetz noch die Landesregierung in ihrem Erlaß treffen Aussagen darüber, ob die Nachlaßbetreuung zu den Kernaufgaben des Landesarchivs gehört. Es versteht sich von selbst, daß für staatliche Archive die Behördenüberlieferung nicht nachrangig sein kann. Ebenso ist klar, daß der Auftrag des Archivgesetzes, der auch die Ergänzung umfaßt, das Archiv bindet. Das Archivgesetz stellt die Ergänzung der Archivalien staatlicher Provenienz, wie gezeigt, in eine Reihe mit den als Kerngeschäft akzeptierten Aufgaben. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, ergibt sich von selbst die Reihenfolge, daß zunächst die staatlichen Unterlagen bewertet werden müssen, um die Materialgrundlage zu kennen, die ergänzt werden soll. Als „Kerngeschäft“ ließe sich so – auf der Grundlage der Behördenbetreuung – die Schaffung, Betreuung und Zugänglichmachung einer aussagekräftigen Überlieferung aus staatlicher und nichtstaatlicher Provenienz beschreiben.⁴⁴

1.3. Die Bedeutung von Nachlässen

Nachdem geklärt ist, daß die Übernahme von Nachlässen in das LAV NRW rechtlich abgesichert ist und sie dann tatsächlich als Archivgut gelten, soll nun ihre Bedeutung kurz umrissen werden. Denn bevor Fragen nach der Art und den Kriterien einer Einwerbung gestellt werden können, ist darzulegen, weshalb Nachlässe als nichtstaatliche Überlieferung in staatliche Archive übernommen werden sollten. Schließlich ist, wie im vorigen Kapitel

⁴⁰ Günther, Übernahme, 49.

⁴¹ Wiech, Steuerung, 99; Reininghaus, Landesarchiv, 296.

⁴² Darauf weist auch Wiech, Steuerung, 99, hin, die als Beispiel den Nachlaß Johannes Rau anführt.

⁴³ Vgl. zu einzelnen Kriterien unten, Kap. 3.3 und 3.4; zu den Möglichkeiten der Umsetzung der archivischen Anforderungen in Archivverträge mit den Eigentümern, Kap. 3.2.

⁴⁴ Vgl. für die gegensätzlichen Auffassungen exemplarisch Buchmann, Nachlässe, der die Beschäftigung mit Nachlässen als „Kernaufgabe des Archivs“ sieht, und Bischoff, Maßstäblichkeit, 258, der sie davon ausnimmt.

ausgeführt, der unbestimmte Begriff des „öffentlichen Interesses“, welches das ArchivG NW als Voraussetzung für eine Übernahme verlangt, auszulegen.⁴⁵

In den archivarischen Fachbeiträgen und seitens der Forschung wird meist auf die Funktion von Nachlässen als Ergänzung, Komplettierung oder Korrektiv der Überlieferung staatlicher Provenienz hingewiesen.⁴⁶ Als Hauptargument wird die inhaltliche „Ausdünnung“ von Registraturgut⁴⁷ angeführt sowie die prinzipielle Eignung von Nachlässen, mit ihren oft dichteren und individuelleren Informationen eine persönlichere Sicht auf Strukturen und Ereignisse zu ermöglichen, im Sinne eines Ausgleichs oder Gegengewichtes zur „offiziellen“ Sicht.⁴⁸ Hier wird im Idealfall die Verflechtung zwischen Institutionen, staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren erkennbar.⁴⁹ Als weitere Begründung wird das Spezialproblem der Existenz von Handakten angegeben, vor allem im Zusammenspiel mit der Praxis, Behördenschriftgut mit nach Hause zu nehmen und nicht mehr in die Registratur zurückzuführen. Exemplarisch führt Manfred van Rey Nachlässe von Personen an, die an der Spitze von Politik und Verwaltung stehen.⁵⁰ So kann potentiell regulär-staatliches Archivgut in Privathände gelangen und nur über den Umweg der Nachlaßübernahme in das zuständige Archiv kommen.

Als drittes Argument für Nachlaßübernahmen werden die veränderten Forschungsperspektiven insbesondere innerhalb der Geschichtswissenschaft als Übernahmемotive genannt.⁵¹ Aussagekräftige Nachlässe sind unverzichtbare Quellen für biographisch angelegte Arbeiten und für verschiedenste Fragen der Politik-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur-, Militär-, Religions-, Technik-, Rechts- und Mentalitätengeschichte, um nur einige Facetten zu nennen. Die gesamte Bandbreite an künftigen Auswertungsmöglichkeiten ist aber, ebenso wie bei Archivgut behördlichen Ursprungs, kaum antizipierbar.⁵² Auch aus diesem Grund ist ein kontinuierlicher Kontakt zur Forschung unabdingbar, um entsprechende Kriterien festlegen zu können. Nutzergruppen dürften in erster Linie Wissenschaftler sein, Genealogen nur insofern, wie sie mit den Nachlassern verwandt sind oder es sich um Unterlagen von Heimatforschern handelt. Die Behörden und Gerichte scheiden bei dieser speziellen Art des Archivgutes als Nutzer weitestgehend aus.

⁴⁵ Eine ausgefeilte juristische Exegese soll entsprechend vorgebildeten Juristen überlassen bleiben. Mangels eines Kommentars zum nordrhein-westfälischen Archivgesetz wird hier indes versucht, ausgehend von Parametern wie der Nutzungsfrequenz eine erste Auslegung anzubieten.

⁴⁶ Position des Arbeitskreises Bewertung im VdA von 2004, Punkt I.9; Teske, Sammlungen, 127; Dohms, Staatliche Archive, 40-41. Für die Wünsche von Historikerinnen und Historikern vgl. Boden/Mayr/Schmidt/Schwabach, Geschichtswissenschaften, passim.

⁴⁷ Werner, Quantität, passim.

⁴⁸ Dohms, Staatliches Archivgut, 41; Fischer, Über das Sammeln, 4. Zur inneren Struktur von Nachlässen und ihrer Aussagekraft vgl. unten, Kap. 3.3.2.

⁴⁹ Höpfinger, Nachlässe, 199; Thamer, Bedeutung, 4; Fischer, Über das Sammeln, 4: „Nachlässe bedeutender Persönlichkeiten sind wertvolle historische Quellen insbesondere dann, wenn die Wechselbeziehungen zwischen den handelnden geschichtlichen Persönlichkeiten und den Zeitströmungen, denen sie unterlagen oder die sie hervorriefen, mit ihnen erforscht werden können.“

⁵⁰ Van Rey, Sammeln, 170. Ähnlich Höpfinger, Nachlässe, 198: „In den Handakten von Politikern läßt sich oft Privates und Politisches nur schwer trennen“. Zum Problem der Anwendung seitens des Archivs vgl. „Aussprache“, in: Der Archivar 40 (1987) 60, sowie Real, Fragen, 43. Dem versucht das Papier des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA in Punkt I.8 Rechnung zu tragen, indem es die Handakten in die Bewertung behördlicher Überlieferung mit einbezieht.

⁵¹ Vgl. hierzu oben, Anm. 25.

⁵² Vgl. beispielhaft die Überlegungen von Walther, Bedeutung, 50-51, und Fischer, Über das Sammeln, 4.

In den bisher angeführten Begründungen spiegeln sich inner- wie außerarchivische Perspektiven wider. Während die Argumente der qualitativen Veränderung von Behördenschriftgut und die Übernahme von Handakten vor allem die Einschätzung von Archivaren aus ihrer Kenntnis der Aktenstrukturen wiedergeben, kann die Begründung der vermehrten Auswertungsmöglichkeiten als Stimme eines Teils der außerhalb des Archivs stehenden Öffentlichkeit gelten. Beide Sichtweisen füllen auf diese Weise die Vorgaben des Gesetzes mit Leben, indem sie den unbestimmten Begriff des „öffentlichen Interesses“ präzisieren.

Darüber hinaus wäre es interessant zu ermitteln, wie intensiv die Nachlässe tatsächlich genutzt werden.⁵³ Einschlägige Studien zur Nutzungshäufigkeit liegen bisher jedoch nur wenige vor. Im kommunalen Bereich hat Manfred van Rey die Nutzungsfrequenz im Stadtarchiv Bonn vom Anfang bis zur Mitte der 1990er Jahre erhoben. Er kommt zu dem Ergebnis, daß das nichtstädtische Archivgut im Verhältnis zur übernommenen Menge dreimal so häufig benutzt wird wie das städtische.⁵⁴ Dies mag zu einem Teil auf die besondere Funktion Bonns als Hauptstadt der Bundesrepublik bis 1990 und Regierungssitz bis 1999 sowie als Kulturstadt (Beethoven) zurückgehen, kann aber ebenso ein Indikator für ein tendenziell höheres Nutzungsinteresse an Nachlässen in kommunalen und generell nichtstaatlichen Archiven sein.⁵⁵

Im Bereich der staatlichen Archive hat Peter Worm 2005 die jüngste Analyse vorgelegt. Er beschäftigt sich darin mit der Nutzung der Bestände im Staatsarchiv Münster in den Jahren 1995-2004.⁵⁶ In seiner Erhebung sind zwar die Nachlässe nicht separat ausgewertet, doch ermittelt er eine Quote von 17-18% für das gesamte Dezernat 5.⁵⁷ Unter den bei Worm aufgelisteten am meisten genutzten Beständen dieses Dezernats sind 14 Nachlässe aufgeführt mit 1.093 von insgesamt 6.610 ausgehobenen Archivalieneinheiten. Dies entspricht einer Quote von 16,5% innerhalb des Dezernats 5. Eine Erhebung der Nutzungsfrequenz anteilig an der gesamten Nutzung läßt sich somit nur tendenziell ermitteln. Sie scheint zumindest nicht höher zu liegen als der Anteil der Nachlässe am Archivgut des StAM, welcher 0,5% beträgt.⁵⁸ Insgesamt bestätigt damit Worms Untersuchung die Annahme, daß Unterlagen privater Herkunft für nichtstaatliche Archive eine größere Bedeutung besitzen können als für staatliche – wenn man sie aus der Nutzungsfrequenz ableiten will.⁵⁹

⁵³ Punktuell läßt sich ermitteln, daß es Nutzern darauf ankommt, Materialien behördlicher und privater Provenienz möglichst gleichzeitig und an einem Ort einsehen zu können. Vgl. dazu den Leserbrief von Granier unter der Überschrift „Nachlässe wohin?“

⁵⁴ Van Rey, *Sammeln*, 165, setzt die Nutzungsfrequenz zum einen zur Häufigkeit der Nutzung von Behördenüberlieferung in Beziehung und zum anderen die Nutzung jeweils zur Menge der Übernahmen. Dabei ermittelt er ein Verhältnis zwischen der Übernahme von städtischen und nichtstädtischen Unterlagen von 20:1, während das Verhältnis der Nutzung entsprechend nur 7:1 beträgt. Obwohl also ein 20-faches an Behördenüberlieferung übernommen wird, wird es nur siebenmal so häufig genutzt wie nichtstädtisches Archivgut. Hieraus läßt sich das Verhältnis von Umfang und Nutzung ermitteln, welches 1:3 beträgt.

⁵⁵ Dafür sprechen auch die Einschätzungen von Schadt, *Nachlässe*, 366, für das Mannheimer Stadtarchiv, von Fink, *Bedeutung*, 48, für die Hanns-Seidel-Stiftung, und von Keller-Kühne, *Aspekte*, passim. Letztere erläutert, daß die 752 Nachlässe mit 9.000 Im im Archiv der Konrad-Adenauer-Stiftung mehr als die Hälfte des gesamten Archivguts der Stiftung ausmachen und 45% der Nutzungsfrequenz.

⁵⁶ Worm, *Staatsarchiv Münster*. An dieser Stelle möchte ich Peter Worm für seine freundliche Bereitschaft danken, die Auswertungsmöglichkeiten der zugrunde liegenden Datenbank mit mir zu diskutieren.

⁵⁷ Ebd., 31.

⁵⁸ Auskunft von Frau Kießling.

⁵⁹ Ohnehin sind dies Näherungswerte, die noch nichts über die *qualitative* Nutzung und ihre inhaltliche Bedeutung für die Forschung aussagen. Eine solche Erhebung wäre auch nur mit erheblichem Aufwand zu leisten.

Dagegen steht die Tendenz in Detmold, wo die Nachlässe im Staatsarchiv ca. 2% der Gesamtbestände ausmachen, aber mit etwa 8% der Nutzung zu Buche schlagen.⁶⁰ Dies ist mit der besonderen Situation des Staats- und Personenstandsarchivs zu erklären, das unter seinem Dach auch das Stadtarchiv Detmold und das Kreisarchiv Lippe beherbergt. Insofern ist auch die Nutzerklientel differenzierter als bei einzelnen Staatsarchiven. Für Düsseldorf waren keine einschlägigen Daten zu ermitteln.⁶¹

Wichtig für die weiteren Überlegungen zur Strategie der Nachlaßakquirierung ist hier in jedem Fall die Feststellung, daß Nachlässe einen selbstverständlich genutzten Teil der Überlieferung von Archiven, auch im LAV NRW, ausmachen. Neben der internen Nutzung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs selbst, etwa für die Öffentlichkeitsarbeit, ist somit die Voraussetzung eines „öffentlichen Interesses“ an der Übernahme von Nachlässen in das LAV NRW generell erfüllt.

2. STAND UND PERSPEKTIVEN DER NACHLASSÜBERNAHME IM LANDESARCHIV

Quellengrundlage für dieses Kapitel sind die internen Papiere und die von mir versandten Fragebögen, welche Frau Kießling (Münster), Herr Koppetsch (Düsseldorf) und Herr Niebuhr (Detmold) als Mitarbeiter bzw. Leiter der Dezernate 5 dankenswerterweise ausgefüllt haben.⁶² Gefragt wurde unter anderem nach dem Umfang und dem Anteil der Nachlässe am Gesamtbestand, nach der Entwicklung innerhalb der letzten Jahrzehnte, den vorhandenen finanziellen und personellen Mitteln zur Einwerbung, der Nutzungsintensität, den Schwerpunkten innerhalb der Nachlaßsammlungen, den bislang angewandten Einwerbekriterien sowie den Maßnahmen zur Vor- und Nachbereitung der Übernahme. Im Hinblick auf die Perspektiven wurden Wünsche zur systematischen Akquisition und zur Personalausstattung ermittelt. Darüber hinaus interessierte die Meinung zu Abgrenzungsmöglichkeiten gegenüber anderen Archiven, gegenüber Museen und Bibliotheken sowie zwischen den Abteilungen des LAV NRW. Abschließend wurden die aktuellen Entwicklungen bezüglich der Nachlaßbetreuung sowie die Wünsche für künftige Erwerbungen abgefragt.⁶³

2.1 Entwicklungstendenzen der letzten Jahrzehnte

Die Ausgangssituation in den drei Abteilungen ist denkbar unterschiedlich hinsichtlich der Bedeutung, die der Nachlaßerwerbung innerhalb des Hauses zugemessen wurde und wird, über die Stellenausstattung bis zum Anteil an der Gesamtüberlieferung. Auch schwankt die Menge der in den letzten Jahrzehnten ins Haus gekommenen Nachlässe erheblich und zeigt zum Teil gegenläufige Tendenzen. Entsprechend unterschiedlich sind auch die Vorstellungen

⁶⁰ Auskunft von Herrn Niebuhr.

⁶¹ Vgl. auch unten, Anm. 63.

⁶² Siehe dazu den Blankofragebogen (Stand und Perspektiven der Nachlaßübernahme – Fragekatalog für die Dezernate 5 des LAV NRW) im Anhang. Die Abteilung 7, das Personenstandsarchiv in Brühl, wird hier nicht weiter berücksichtigt, da es zwar etwa 35 Nachlässe besitzt, aber die Nachlaßerwerbung nach eigener Auffassung nicht zu seinen Aufgaben zählt. Vgl. Fleckenstein, Strategiepapier.

⁶³ Anzumerken ist, daß nicht alle erfragten Daten zur Verfügung standen. Die unverzeichneten Nachlässe haben zur Folge, daß Mengen sowie der Anteil am gesamten Archivgut des Archivs nicht immer ermittelt werden konnten.

von der Art der Einwerbung.⁶⁴ Als eigenständiger Strang der Überlieferungsbildung hat der „Nachlaßsektor“ seit den 1960er Jahren zuerst in Düsseldorf an Bedeutung gewonnen, wo 1970 eine eigene Abteilung eingerichtet wurde. In Detmold läßt sich bei unbekanntem Datum der Abteilungsentstehung eine deutliche Zunahme des Zugangs von Nachlässen seit spätestens Mitte der 1980er Jahre verfolgen. In Münster etablierte sich eine entsprechende Abteilung erst 1989. Diese Tendenz spiegelt sich in der Chronologie der Nachlaßübernahmen wider. Verfolgt man die Entwicklung über die letzten 50 Jahre, so ergibt sich folgendes Bild:

Anzahl der übernommenen Nachlässe

(in Klammern: Prozent der jeweiligen Gesamtzahl (vertikal) bzw. Zugänge pro Jahr (horizontal))

	Düsseldorf	Münster	Detmold ⁶⁵	Zugänge gesamt (Zugänge pro Jahr)
Mitte 1990er – 2005	15 (4,6%)	13 (12%)	90 (29,1%)	118 (11,8)
Mitte 1970er – Mitte 1990er Jahre	67 (20,6%)	44 (40,7%)	125 (40,5%)	236 (11,8)
Mitte 1950er – Mitte 1970er Jahre	174 (53,5%)	16 (0,9%)	k.A.	190 + x (≥ 9,5)
Rest	69	35	(94)	(198)
<i>Gesamt</i>	<i>325⁶⁶</i>	<i>108</i>	<i>309</i>	<i>742</i>

Die Tabelle zeigt, daß die meisten Nachlässe in allen drei Archiven nach 1945 eingeworben wurden. Dabei läßt sich im HStAD ein über die Jahrzehnte rückläufiger Trend beobachten, wobei die hohe Anzahl der bis zur Mitte der 1970er Jahre erworbenen Nachlässe auf die Anschreibeaktion an Parlamentarier zurückzuführen ist. Daneben spielt wohl auch die Etablierung des Landtags- und der Parteiarchive eine Rolle.⁶⁷ Dagegen erlebte die Übernahme in Münster erst seit Mitte der 1970er Jahre einen Aufschwung, der jedoch in den letzten Jahren schon wieder abzufallen beginnt. In Detmold ist, ausgehend von einer sehr aktiven Phase seit Mitte der 1970er Jahre, noch einmal eine Steigerung in den vergangenen zehn Jahren zu beobachten. Für die Menge der Zugänge bedeutet dies über den Zeitraum der vergangenen 30 Jahre einen recht stabilen Durchschnitt von knapp 12 Nachlässen pro Jahr für die drei Archive zusammen.

2.2 Gegenwärtiger Stand und Perspektiven

Das von der Menge der Bestände her größte Haus, das HStAD, hat entsprechend die meisten Nachlässe (325), dicht gefolgt von Detmold (309), während Münster etwa 108 Nachlässe

⁶⁴ Die hier vorgenommene Gegenüberstellung ist nicht wertend zu verstehen in bezug auf die Qualität der Arbeit von einzelnen. Das ist schon deshalb ausgeschlossen, da hier ein jahrzehntelanger Prozeß beschrieben wird, der in die aktuelle Situation mündete. Hier geht es vielmehr darum, zu ermitteln, wo die Abteilungen des LAV stehen, ob und wie die Vorgehensweise aufeinander abgestimmt werden kann, und gemeinsam zu überlegen, welche Maßnahmen in Zukunft für die einzelnen Häuser sinnvoll sind.

⁶⁵ Detmold weist, wie oben erwähnt, die Besonderheit auf, daß auch Kreis- und Stadtarchiv im gleichen Gebäude untergebracht sind. Bis vor wenigen Jahren betreute das Staatsarchiv deren Bestände mit. Dies hat zur Folge, daß es einen Gesamtbestand an Nachlässen der drei Einrichtungen gibt, der hier gemeinsam gezählt wird.

⁶⁶ Für Düsseldorf sind die Zugangsdaten momentan nur für den größeren Teil der Nachlässe schnell greifbar, nicht für die 55 aus der ehemaligen Abt. 1 (Familien- und Hofesarchive) stammenden Nachlässe. Daher sind sie hier unter der Rubrik „Rest“ subsumiert.

⁶⁷ Vgl. hierzu Dohms, Staatliche Archive, 46.

betreut.⁶⁸ Der Anteil an den Gesamtbeständen ist für Düsseldorf nicht zu ermitteln; in Detmold beträgt er schätzungsweise 2%, in Münster 0,5%.⁶⁹ Damit verfügt das LAV NRW gegenwärtig über ca. 742 Nachlässe mit einem nicht genau bezifferbaren Anteil an der Gesamtüberlieferung. Für die künftige Einwerbung stehen momentan folgende Personalkapazitäten zur Verfügung: ein Teil einer vollen Stelle im höheren Dienst, die dem nichtstaatlichen Schriftgut insgesamt gewidmet ist (Düsseldorf), ein Teil von 60% einer Stelle im gehobenen Dienst, die für die Einwerbung und Erschließung von Nachlässen vorgesehen ist (Münster), sowie ein Teil von 75% einer Stelle im höheren Dienst, die für das gesamte Dezernat 5 eingeplant ist (Detmold). Ob dies für eine kontinuierliche aktive Nachlaßeinwerbung genügt, kann hier nicht beurteilt werden, dazu müßten im Rahmen eines eigenen Projektes detaillierte Studien zu Arbeitsanfall und -auslastung durchgeführt werden. Festhalten läßt sich aber, daß die Art der Übernahmepolitik – aktiv oder passiv – mit der Stellung der Nachlaßakquisition im jeweiligen Haus zusammenhängt: In Düsseldorf, wo durch die Nähe zur Landesregierung und die Arbeit seit den 1970er Jahren eine hohe Sensibilität für die Bedeutung von Nachlässen zu verzeichnen ist, wird weiterhin eine aktive Politik mit systematischen Einwerbungsmitteln (Liste) betrieben, wohingegen Münster vorwiegend passiv und unter Verzicht auf ein ausgearbeitetes Konzept sammelt und die Nachlässe entsprechend eine „unbedeutende“ Stellung im Hause einnehmen. Detmold hält insofern eine Mittelstellung, als es gleichermaßen aktiv wie passiv akquiriert und von einem inhaltlichen Profil ausgeht, das die thematischen Schwerpunkte der eigenen Bestände berücksichtigt.

So unterschiedlich sich die Situation der einzelnen Häuser momentan darstellt, so finden sich doch einige Gemeinsamkeiten in bezug auf die Wünsche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Art der Nachlaßübernahme wird von allen Befragten die Schenkung mit voller Gestaltungsfreiheit des Archivs bei den Entscheidungen zur Bewertung (Kassation) und Nutzung gemäß den gesetzlichen und den Vorgaben der Benutzungsordnung als Ziel genannt.⁷⁰ Weitere Übereinstimmungen in den Antworten auf die Fragekataloge sind erkennbar, wo es um die Beständeergänzung geht, indem der Nachlaß zum Überlieferungsprofil des eigenen Hauses passen soll. Dies gilt vor allem bezüglich des Sprengelprinzips. Daher wird eine Abgrenzung zwischen den Abteilungen des LAV NRW als recht unproblematisch gesehen und ein klärender Austausch mit Vertretern anderer Einrichtungen für nötig und sinnvoll gehalten.

Aufbauend auf dieser Bestandsaufnahme und den Überlegungen des Kap. 1 wird im folgenden Teil der Studie ein Katalog von Auswahl- und Übernahmekriterien entwickelt, der eine gezielte Politik der Nachlaßübernahme für alle Häuser des LAV NRW ermöglichen soll. Die Kriterien werden zunächst ausführlich vorgestellt und schließlich noch einmal im Anhang als Checkliste zur schnellen Orientierung präsentiert.

⁶⁸ Der Umfang in laufenden Metern ist für Düsseldorf nicht kurzfristig zu ermitteln, in Münster beträgt er etwa 150 lm, in Detmold ca. 447 lm.

⁶⁹ Zum Vergleich: Im Mannheimer Stadtarchiv machten im Jahre 1998 Nachlässe 1,4% des gesamten Schriftgutes (städtisch und nichtstädtisch) aus. Vgl. Schadt, Nachlässe, 365.

⁷⁰ Dem trägt hier das Kap. 3.2 Rechnung, ebenso der im Anhang vorgestellte „Muster-Depositvertrag“, der die Möglichkeit der späteren Eigentumsübertragung auch bei einem Depositvertrag vorsieht.

3. AUSWAHL- UND ÜBERNAHMEKRITERIEN

Für den erfolgreichen Aufbau einer hochwertigen Nachlaßsammlung ist es wichtig, daß die Auswahl vom Archiv aus gesteuert wird. Ein Kriterienkatalog sollte möglichst archivfachlichen Gesichtspunkten folgen und dabei auch finanzielle Erwägungen berücksichtigen. Die Kriterien richten sich nach den Rahmenbedingungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Archivs, das heißt, zum einen nach seinem gesetzlichen Auftrag, nach der Interpretation dieser Aufgaben und den finanziellen, personellen und räumlichen Möglichkeiten. Analog zum staatlichen Bereich eine weitere Quote festzulegen, scheint wenig sinnvoll.⁷¹ Kein bedeutender Nachlaß sollte aus dem Grund der Quote zurückgewiesen werden müssen. Hier ist die Vorgabe ausreichend, daß die 2,2 km pro Jahr an übernommenen Unterlagen insgesamt nicht überschritten werden dürfen. Schließlich ist natürlich die Qualität des potentiellen Nachlaßarchivguts ausschlaggebend.

3.1 Grundsätzliche Festlegungen

3.1.1 Aktive oder passive Politik? – Strategien und Kosten

Hinsichtlich der Einwerbungsmodalitäten gibt es zwei grundsätzliche Positionen, die beide in den Häusern des LAV NRW praktiziert werden: Entweder man beschränkt sich darauf, auf Angebote zu reagieren, oder man entscheidet sich für eine aktive Einwerbungspolitik. Die erste Methode hat zwei Nachteile. Zum einen muß ein öffentliches Bewußtsein für die Möglichkeit der Abgabe von Nachlässen an Archive immer wieder neu geschaffen werden, da dieses Wissen nicht so präsent ist, wie es wünschenswert wäre. Das bedeutet, daß viele für das Archiv interessante Nachlässe aus Unkenntnis nicht angeboten werden. Zum anderen sind attraktive Nachlässe in der Regel umworben, so daß nur die offensiv agierenden Institutionen eine Chance haben, hier zum Zuge zu kommen.

Auch die zweite Methode hat Nachteile insofern, als sie betreuungsintensiver und damit scheinbar teurer ist. Ohne in Details der Kostenkalkulation für eine Nachlaßakquirierung einsteigen zu können, die Stoff für ein eigenes Projekt wäre, werden hier Eckdaten zur Orientierung geboten. Diese sollen die Einschätzung erleichtern, wie teuer die aktive Einwerbung ist. Parameter dafür sind die kalkulierten Kosten eines Arbeitstages im höheren Dienst, wo die Einwerbung in der Regel vorbereitet wird. Der hier zugrunde gelegte Zeitaufwand umfaßt dabei die Recherche nach interessierenden Persönlichkeiten, die Suche nach aktuellen Adressen und Ansprechpartnern, die Kontaktaufnahme per Post, E-mail oder Telefon und den Teil des persönlichen Treffens, der eventuell ein Mehr an Überzeugungsarbeit bedeutet im Vergleich zum Abgabewilligen, der sich von selbst an das Archiv wendet.⁷² Veranschlagt man

⁷¹ Vgl. hierzu auch Faust/Koppetsch, Entwicklung, 34. Ohne in die Details zu gehen, hat Haase 1975 vorgeschlagen, die Menge nichtstaatlichen Archivguts in „Archiven der öffentlichen Hand“ auf ein Zehntel zu bemessen, mit der Erklärung: „[...] dann hat man einen auch gegenüber den Trägern der Archive der öffentlichen Hand kostenmäßig noch vertretbaren Wert.“ Vgl. Haase, Kassationsproblem, 414.

⁷² Ich beziehe mich hier auf Auskünfte aus den Dezernaten 5 sowie auf meine Interviews mit Herrn Dohms und Herrn Illner. Ausgespart bleiben hier die Kosten, die auch für angebotene Nachlässe anfallen wie für das erste Sichten des Nachlasses, das Aufsetzen des Vertrages, die Fahrten sowie die Folgekosten für Ordnung, Verzeichnung, Konservierung und Lagerung. Vgl. dazu auch Faust/Koppetsch, Entwicklung, 41.

auf dieser Basis einen durchschnittlichen Aufwand von einem Tag für die Akquirierung des Nachlasses innerhalb einer homogenen Gruppe, etwa von Parlamentariern, und zwei Tage für „individuellere“ Nachlässe, dann ergeben sich Beträge von 339,12 € bzw. 678,24 € an Personalkosten.⁷³ Dies dürfte in etwa dem Zeitrahmen entsprechen, der zur Reaktivierung eines vernachlässigten Behördenkontaktes nötig ist. Geht man davon aus, daß ein hochwertiger Nachlaß auf diese Weise unentgeltlich ins Archiv gelangt, sind die Kosten sicher vertretbar. Ein Ankauf bewegt sich meist in höheren Preiskategorien.

Eine Hochrechnung auf die pro Jahr zu erwartenden Kosten für das LAV NRW im Bereich der Nachlaßeinwerbung ist naturgemäß nur näherungsweise zu leisten. Nimmt man die – bei Einbeziehung aller drei Staatsarchive erstaunlich stabile – Entwicklung der letzten 30 Jahre als Richtwert,⁷⁴ dann kommen jährlich im Schnitt etwa zwölf Nachlässe in alle drei Staatsarchive. Zieht man davon die ca. 30% der Fälle ab, bei denen der Nachlaß angeboten wird, so bleibt eine überschaubare Zahl von vier Nachlässen, die aktiv eingeworben werden. Bei der Errechnung der Kosten ist allerdings wiederum der Aufwand für letztlich vergebliche Einwerbungsversuche hinzuzurechnen. Diesen exakt zu veranschlagen, ist hier mangels einschlägiger Daten nicht möglich. Selbst bei einem angenommenen Verhältnis von einem entgangenen auf einen erfolgreich eingeworbenen Nachlaß hält sich der finanzielle Aufwand in Grenzen. Die Personalkosten für die Einwerbung von Nachlässen im LAV NRW beliefen sich somit auf 2.712,96 € bzw. 5.425,92 € pro Jahr.⁷⁵

Vor diesem Hintergrund ist eine aktive Einwerbung von Nachlässen im Rahmen der momentan gegebenen personellen Ausstattung und finanziellen Möglichkeiten insgesamt vertret- beziehungsweise sogar noch ausbaubar. Nur auf diese Weise ist sicherzustellen, daß der Aussagegehalt von Unterlagen staatlicher Herkunft einer individuelleren Sicht aus den Materialien der Nachlässe gegenübergestellt werden kann. Ohne Eigeninitiative läuft das Landesarchiv dagegen Gefahr, selbst zu wenig Einfluß auf die Überlieferungsbildung zu nehmen und sich damit in noch größerem Maße von der Entscheidung der Vor-/Nachlasser abhängig zu machen, ob sie mit dem Archiv überhaupt Kontakt aufnehmen. Dies kann, wenn die Folgekosten der Übernahme einberechnet werden, nicht im Sinne des Landesarchivs sein. Überlieferungsbildung muß *vom Archiv* gesteuert werden. Dieser Grundsatz sollte auch für Archivgut nichtstaatlicher Provenienz gelten.

Eine aktive Nachlaßpolitik hält wiederum zwei Möglichkeiten bereit: das Aktivwerden nach dem Tod einer bedeutenden Persönlichkeit oder die Kontaktaufnahme mit potentiellen Nachlassern zu deren Lebzeiten. In der Praxis kommen beide Varianten zum Tragen. Im Falle, daß eine systematische „Wunschliste“ mit potentiell interessierenden Persönlichkeiten erstellt wird, ist deren Grundlage meist das Verfolgen des aktuellen Tagesgeschehens durch

⁷³ Grundlage der Berechnung sind die aktuellen „Personaldurchschnittskosten“ (Stand 2005) im LAV NRW, konkret die Personalkosten inkl. Zukunftssicherung und Nebenkosten für einen Achtstundentag der Besoldungsgruppe A 14 höherer Dienst. Ich danke Herrn Christoph Palm aus der Abteilung Zentrale Dienste des LAV NRW für die freundliche Auskunft.

⁷⁴ Vgl. oben, Kap. 2.1.

⁷⁵ Berechnet wurde der oben veranschlagte Aufwand von einem bzw. zwei Tagen pro Nachlaß, multipliziert mit vier (für die Gesamtmenge der Nachlässe, die pro Jahr aktiv für das LAV NRW eingeworben werden), wiederum multipliziert mit zwei (für das Verhältnis von einem entgangenen auf einen erfolgreich eingeworbenen Nachlaß).

die Archivare, das zu Lebzeiten der „Wunschkandidaten“ stattfindet. Wie intensiv eine folgende Kontaktaufnahme aussehen kann und muß, läßt sich jedoch nur für den Einzelfall entscheiden. Prinzipiell ist eine frühe Informierung über das Interesse des Archivs sinnvoll, um Kassationen und Zersplitterung durch Erben vorzubeugen.

Ein aktives Vorgehen schließt natürlich eine Aufnahme angebotener Nachlässe nicht aus. Meist wird ohnehin eine Kombination aus beidem praktiziert. Nicht zuletzt kann eine gute Öffentlichkeitsarbeit den Dezernaten 5 die Arbeit wesentlich erleichtern, indem die Serviceangebote des Archivs – auch bei der Betreuung von Nachlässen – in einem entsprechenden Personenkreis bekannt gemacht werden und so zu vermehrten Angeboten interessanter Nachlässe an das Archiv führen.

3.1.2 Wessen Nachlässe? – Festlegung der „Zielgruppen“

Tendenziell sind für das LAV NRW die Nachlässe von Personen interessant, die das Land beziehungsweise ihren Wirkungsbereich nachhaltig geprägt, stark in die Öffentlichkeit hineingewirkt und eine herausgehobene Position bekleidet haben.⁷⁶ Solche Persönlichkeiten mit mindestens regionalem⁷⁷ Wirkungskreis aus Bereichen, die für das LAV attraktiv sind, weil sie gut zur Beständestruktur des jeweiligen Hauses passen, gibt es wohl mehr, als das Landesarchiv an Nachlässen aufnehmen kann. Dafür sind andere Archive ebenfalls bereit und in der Lage, sich diesen Aufgaben zu widmen.⁷⁸ In diesem Zusammenhang können die drei Staatsarchiv-Abteilungen des LAV NRW hier zusammen betrachtet werden, wobei Düsseldorf eine Sonderrolle bezüglich seines Dezernats 6 (Oberste Landesbehörden) zukommt.

Politiker⁷⁹ sind die Zielgruppe, deren Nachlässe seit den 1960er Jahren im Brennpunkt des Archivinteresses stehen. Für Düsseldorf bieten sie eine gute Ergänzung der Bestände des Dezernates 6, insbesondere im Hinblick auf die obersten Entscheidungsträger wie die Ministerpräsidenten und Minister sowie die Volksvertreter (Parlamentarier). Daran hat sich nichts Wesentliches geändert. Bezüglich der Abgeordneten ist zu überlegen, ob ein standardisiertes Verfahren ähnlich der Anschreibeaktion in den 1970er Jahren entwickelt werden kann. Günstig wäre dabei eine Zusammenarbeit mit dem Landtagsarchiv, da dies die Adressenrecherche und Ansprache der Betroffenen wesentlich erleichtern könnte, wenn es nicht selbst ähnliche Ambitionen hat. Wie die Erfahrung von vor 30 Jahren zeigt, ist der Rücklauf aus der Anschreibeaktion mit einer Quote von einem übernommenen von sieben angefragten Nachlässen relativ gering, so daß eine explosionsartige Vermehrung des Nachlaßgutes nicht zu erwarten ist, insbesondere, wenn gegebenenfalls nicht bei allen Abgeordneten, sondern bei einem ausgewählten Teil angefragt würde.⁸⁰ Nicht zuletzt steht

⁷⁶ Dohms, Politikernachlässe, 47, gibt allerdings zu bedenken, daß die Bedeutung eines Nachlasses nicht identisch sein muß mit Stellung und Einfluß des betreffenden Politikers.

⁷⁷ Der Begriff „regional“ wird hier im Sinne von „über die Stadt oder den Kreis hinausreichend“ gebraucht, der Terminus „überregional“ bezeichnet entsprechend eine landesweite Bedeutung. Für die über das Bundesland hinausgehende Wirkung wird der Begriff „bundesweit“ verwendet.

⁷⁸ Einzelheiten dazu unten, in Kap. 3.4.

⁷⁹ Im Folgenden wird aus pragmatischen Gründen nur die männliche Form verwendet, die aber selbstverständlich alle Personen einschließt. Schließlich hat zum Beispiel gerade der Regierungsbezirk Detmold (der Standort meines „Heimatarchivs“ als Referendarin) momentan eine Regierungspräsidentin.

⁸⁰ Dohms, Politikernachlässe, passim.

das Hauptstaatsarchiv hier ja auch in starker Konkurrenz zu den Parteiarchiven. Für alle drei Häuser sind darüber hinaus die Regierungspräsidenten und bedeutende Mitglieder der Bezirksverwaltungen von Interesse; eventuell auch einzelne Politiker, die sich darüber hinaus besonders in regionaler oder überregionaler Hinsicht engagiert haben. Durch ihre Funktion ebenfalls besonders mit den Beständen der Staatsarchive verbunden ist die Gruppe der Verwaltungsbeamten. In Düsseldorf kommt dabei die Zielgruppe der höheren Ministerialbeamten in Frage; für alle Häuser interessant sind herausgehobene Mitglieder der Bezirksverwaltungen, soweit ihre Nachlässe die Bestände der Häuser sehr gut ergänzen. Juristen in führenden Positionen könnten ebenfalls als Nachlaßgeber in Betracht gezogen werden, sofern sie nicht ohnehin unter den beiden vorgenannten Gruppen zu finden sind und sie sich politisch und gesellschaftlich über ihre Berufstätigkeit hinaus engagiert haben.⁸¹

Die drei bisher betrachteten Personengruppen gehören direkt oder indirekt zum Kreis derer, die mit der Erledigung staatlicher Aufgaben betraut sind. Darüber hinaus sollten auch diejenigen berücksichtigt werden, welche in Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft besonders engagiert sind und das Leben des Landes und der Regionen nachhaltig prägen. Da auch hier andere Institutionen bereits aktiv sind, werden sich die vom Landesarchiv zu erwerbenden Nachlässe auf eine absehbare Anzahl beschränken. Die in Frage kommenden Personengruppen sollen daher hier kurz aufgeführt werden.

In der Regel sind die Staatsarchive seit langem und zu Recht darum bemüht, Unterlagen von Unternehmern zu akquirieren. Allerdings sammeln seit ihrem Bestehen auch WWA und RWWA Nachlässe von regionaler und überregionaler Bedeutung. Hier sollte das Landesarchiv nicht in Konkurrenz zu ihnen treten. Für den Fall, daß bereits eng damit zusammenhängende Bestände in seinen Abteilungen lagern, ist eine Absprache mit den Wirtschaftsarchiven wünschenswert. Das gleiche gilt für Unternehmen, die ein eigenes Archiv unterhalten, wenn nicht der Vor-/Nachlasser aus persönlichen Gründen die Unterlagen lieber in das Landesarchiv abgibt. Wirtschaftsunternehmen mit starkem Bezug zu den Standorten der Archive könnten allerdings, sofern nicht die Kreis- oder Stadtarchive interessiert sind, in die Abteilungen des LAV NRW übernommen werden. Hier gilt, daß die Nachlässe möglichst am Standort der Firmenbestände verwahrt werden sollten.

Hinsichtlich der Nachlässe von Künstlern wie Schriftstellern, bildenden und Aktionskünstlern, Musikern, Komponisten, Fotografen, Filmemachern und Schauspielern kann als Auswahlkriterium ein entsprechender Förderpreis des Landes oder der Region dienen. Gerade bei den Kulturpreisträgern von Nordrhein-Westfalen könnte sich das LAV NRW engagieren. Ansonsten sind oft auch die Literatur-, Medien- und Kommunalarchive an einer Übernahme interessiert. Bei bildenden Künstlern könnte nach Absprache der Schriftnachlaß im Archiv, die Kunstwerke in Museen verwahrt werden, um eine jeweils optimale Lagerung, Präsentation und Nutzung zu gewährleisten.

Im Bereich des Sports sind die Nachlässe am ehesten bei den Verbandsarchiven gut untergebracht. Auch hier könnte das LAV NRW sich darauf beschränken, die Nachlässe der

⁸¹ Diese Folgerung ist das Ergebnis einer Abstimmung mit Herrn Kistenich, der freundlicherweise bereit war, hierzu aufgrund der Analyse der derzeitigen Dichte der Verwaltungsüberlieferung Stellung zu beziehen.

vom Land oder der Region geförderten und ausgezeichneten Sportler zu übernehmen, sofern eine ausreichend aussagekräftige Überlieferung überhaupt existiert.

Da Nordrhein-Westfalen eine reiche Forschungslandschaft aufweist, sind entsprechend viele Wissenschaftlernachlässe zu erwarten. Hier sollte sich jedoch keine Konkurrenz zu den Archiven von Universitäten und sonstigen Forschungseinrichtungen ergeben. Zudem ist besonders darauf zu achten, daß die Unterlagen nicht nur Vorarbeiten zu bereits publizierten Werken enthalten, sondern auch Persönliches.⁸² Bezüglich der Heimatforscher sind diejenigen von Interesse, welche regional oder überregional tätig sind. Auch hier gilt, daß ihre Nachlässe interessantes Material zu Werken enthalten sollten, die noch nicht veröffentlicht sind. Diese Fälle kommen jedoch heutzutage eher selten vor.⁸³

Neben den erwähnten Personengruppen, bei denen es teilweise Interessenskollisionen mit Kommunal- oder Spartenarchiven gibt, sind noch cursorisch diejenigen zu nennen, welche zum größten Teil zu deren Beständestrukturen passen. Dies betrifft besonders den Bereich Soziales. Hier bedeutet die Trägerschaft sozialer Einrichtungen durch Landschaftsverbände, Kommunen und Kirchen, die eigene Archive unterhalten, daß sie in der Regel auch entsprechende Nachlässe akquirieren. Auch die Übernahme von Architekten- und Pädagogennachlässen ist meist eher eine Aufgabe von Sparten- beziehungsweise Kommunalarchiven. Ähnliches gilt für Journalisten und Publizisten, sofern sie nicht lange für überregionale Medien gewirkt haben und ihre Nachlässe damit eventuell für das Landesarchiv in Frage kommen. Aus dem gesellschaftlichen Leben sind außerdem führende Persönlichkeiten aus Verbänden und Vereinen sowie aus größeren Bürgerbewegungen interessant, wenn sie mindestens regional, längerfristig und sichtbar in der Öffentlichkeit gewirkt haben.

3.2 Rechtliche Art der Übernahme

3.2.1 Mit Eigentumserwerb (Kauf, Schenkung, Erbe)

Nachlässe kamen bisher in der Regel als unentgeltliche Deposita in die nordrhein-westfälischen Staatsarchive. Seltener waren Übernahmen durch Schenkung, Erbe, Tausch oder Kauf. Generell ist es mittlerweile Konsens in Archiven, Nachlässe nur in Ausnahmefällen anzukaufen, da einerseits ohnehin allenfalls schmale Etats hierfür vorhanden sind und andererseits ein Preiskampf zwischen interessierten Institutionen in jedem Fall vermieden werden soll.⁸⁴ Die Regel wird also eine unentgeltliche Übernahme bleiben. Dies bedeutet gleichzeitig, daß eine einfache Eigentumsübertragung der Unterlagen an das Archiv durch Kauf gemäß § 433 BGB ausscheidet und sich die Frage nach der Verfügungsgewalt stellt. Varianten wären das Erbe (§§ 2274-2302 BGB) oder die Schenkung, die – notariell beglaubigt (§ 518 BGB)⁸⁵ – ebenso dem Archiv die volle Handlungsfreiheit im Umgang mit den

⁸² Näheres in Kap. 3.3.

⁸³ Vgl. auch Niebuhr, Vorüberlegungen, 4.

⁸⁴ So der Tenor meiner Interviews. Siehe hierzu die Namensliste im Anhang. Vgl. ebenso das Plädoyer von Schultze, Zufall.

⁸⁵ Siehe dazu auch die Nichtigkeitsklausel im Falle von Formfehlern in § 125 BGB.

Unterlagen auf der Basis des ArchivG NW ließen. Eine Übernahme durch eine rechtlich abgesicherte Schenkung oder ein Erbe – möglichst ohne Auflagen – kommt den Anforderungen des Archivs also am ehesten entgegen und sollte durch entsprechende Überzeugungsarbeit beim Vor-/Nachlasser als optimale Lösung angestrebt werden. Dann können die Unterlagen gemäß Archivgesetz und Benutzungsordnung wie die staatlichen Archivbestände behandelt werden. Zusätzlich sollte für im Nachlaß vorhandene Fotos, Bilder, Filme, Zeichnungen und Ähnliches, deren Urheber und/oder Objekt der Nachlasser ist, die Übertragung der Verwertungsrechte an das Archiv angestrebt werden sowie die Erlaubnis zur Veröffentlichung von Abbildungen des Abgebildeten.⁸⁶

3.2.2 Als Depositum

Die Erfahrung zeigt jedoch, daß Vorlasser oder Angehörige von Nachlassern ungern sofort bei der Übergabe das Eigentum an den privaten Materialien aufgeben und sie lieber als Depositum im Archiv unterbringen. Bei dieser Konstellation müssen naturgemäß die Wünsche von Depositar und Archivar zur Deckung kommen und zur Rechtssicherheit beider Seiten vertraglich fixiert werden. Das Ergebnis sind sogenannte Archivverträge. Dieser Terminus ist ein Sammelbegriff für eine heterogene Gruppe von privatrechtlichen Verträgen, da es, wie der Bundesgerichtshof 1987 festgestellt hat, keinen „typischen“ Archivvertrag gibt.⁸⁷ Daran hat sich auch mit dem Aufkommen der Archivgesetze nichts geändert.⁸⁸

Obwohl also die Bedingungen in jedem Fall individuell unterschiedlich auszuhandeln sind, was in § 4 Abs. 5 ArchivG NW ausdrücklich vorgesehen ist, scheint es sinnvoll, wenn der Verhandlungsführer von seiten des Archivs auf Musterverträge oder Textbausteine mit für das Archiv abgestuft günstigen Bedingungen zurückgreifen kann. Diese Praxis wird zum Beispiel in Thüringen angewandt.⁸⁹ Indem er Vertrauen zum Verhandlungspartner aufbaut, sollte der Archivar dabei versuchen, die für das Archiv beste Version auszuhandeln, bei großem Interesse aber auch bis zu einem gewissen Grad Kompromisse eingehen. Zu diesem Zweck könnten anhand einer Prioritätenliste die Nachlässe hierarchisch definierten Kategorien zugeordnet werden. Das Archiv wird dann bei einem Nachlaß der Kategorie 1, etwa von Politikern oder Künstlern ersten Ranges, der vollständig, gehaltvoll, gut erhalten und geordnet ist, eher bereit sein, Zugeständnisse zu machen als bei einem Nachlaß, den es für prinzipiell archivwürdig, aber nachrangig hält.⁹⁰ Das Raster sollte zudem flexibel gehandhabt und dem Einzelfall angepaßt werden. Dabei wird hier vom üblichen Verfahren der Nachlaßseinwerbung ausgegangen, bei dem der Vertragsabschluß aus einem Treffen zwecks Nachlaßsichtung und Verhandlungen resultiert.

⁸⁶ Vgl. die einschlägigen Rechtssätze zum Lichtbild (§ 72 UrhG), Lichtbildwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) sowie zum Recht am eigenen Bild (§§ 22 und 23 KUG). Ausführlich dazu: Heydenreuter, Urheberrecht.

⁸⁷ Neue Juristische Wochenschrift 1988, 332. Hierbei handelte es sich um das Urteil im Fall des Nachlasses von Ödön v. Horvath. Günther, Übernahme, 50, weist darauf hin, daß Archivverträge keinen öffentlich-rechtlichen Charakter haben.

⁸⁸ Vgl. hierzu die Beiträge aus den Jahren 1996 bzw. 2004 von Günther, Übernahme, 51, der den Depositumvertrag als „aussagekräftige Mischform unterschiedlicher Vertragstypen“ beschreibt, bzw. Bayer, Übernahme, 70.

⁸⁹ Vgl. die Vorschläge von Bayer, Übernahme, 71-73.

⁹⁰ Als Grundlage einer Priorisierung könnte dabei die hier vorgestellte Liste der Auswahl- und Übernahmekriterien dienen.

Im Interesse der Vertrauensbildung und der rechtlichen Klarheit sollten die Verträge zwar alle wesentlichen Elemente, die der Regelung bedürfen, enthalten, aber nicht so umfangreich und komplex aufgebaut sein, daß der zumeist nicht juristisch vorgebildete Vorbeziehungsweise Nachlaßgeber auf größere Verständnisschwierigkeiten stößt.⁹¹ Als wesentliche Elemente sind dabei die folgenden zu berücksichtigen: Vertragszweck, Möglichkeiten der Übernahme weiterer Unterlagen im nachhinein, Ordnung und Erschließung, Aufbewahrungsort, Konservierung und Restaurierung, Bewertung (insbesondere Kassation), Nutzung, Vertragsdauer, Kündigung, Eigentumsübertragung und Kosten.

Klärungsbedürftig ist in der Regel schon der Zweck der Übernahme ins Archiv. Eine reine Lagerung kann nicht im Sinne des Archivs sein, dessen Aufgabenspektrum sich laut Archivgesetz auf eine breitere Palette erstreckt.⁹² Zwar sieht § 4 Abs. 5 Satz 1 ArchivG NW auch die Möglichkeit der reinen Verwahrung von Archivgut privater Herkunft vor, dessen Eigentümer nicht das Archiv ist. Dies kann jedoch nur eine kurzfristige Notlösung für Ausnahmefälle sein, da sie den Interessen des Archivs als Dienstleistungsbetrieb gerade auch für die Öffentlichkeit fundamental widerspricht.⁹³ Die Beschreibung des Zwecks kann alle Elemente der archivgesetzlich verankerten Aufgaben enthalten; für das Archiv am günstigsten ist möglicherweise die Variante, die Aufbewahrung und Nutzbarmachung in jedem Fall, weitere dagegen optional aufzunehmen.

Die Praxis zeigt, daß nicht selten nach der Übernahme eines Nachlasses noch weitere Angebote derselben Provenienz erfolgen. Diese Fälle sollten im Vertrag in der Weise berücksichtigt werden, daß spätere Abgaben nach den gleichen Bestimmungen behandelt werden wie die Unterlagen der ersten Abgabe.

Über Zeitpunkt und Umfang der Ordnungs- und Erschließungsarbeiten sollte das Archiv nach Möglichkeit frei entscheiden können. Meist wird es auch im eigenen Interesse des Archivs sein, den Nachlaß so bald wie möglich benutzbar zu machen.⁹⁴ Eine Ausnahme wäre eine sehr lange Sperrfrist, die es ratsam scheinen ließe, die Arbeiten zugunsten von dringlicheren Verzeichnungsprojekten zurückzustellen. Werden diese Serviceleistungen des Archivs allerdings in den Übernahmeverhandlungen besonders herausgestellt, dann sollten entsprechende Bedingungen in den Vertrag aufgenommen werden. Eine für das Archiv günstige Formulierung könnte etwa lauten: „Das Staatsarchiv verpflichtet sich, die Unterlagen sobald und soweit es ihm möglich ist, neu zu ordnen und zu verzeichnen.“

Hinsichtlich der Aufbewahrung kommt vor allem die Lagerung in einem vom Archiv zu bestimmenden Ort zu den gleichen Bedingungen wie die staatliche Überlieferung in Betracht. Damit wäre auch das Problem der „Lagerung“ elektronischer Unterlagen umgangen, die künftig möglicherweise auf einem zentralen Server abgelegt werden, der sich nicht am

⁹¹ Vgl. hierzu auch Bayer, Übernahme, 71.

⁹² Vgl. dazu die Ausführungen oben, Kap. 1.2.

⁹³ Vgl. auch § 1 Abs. 2 ArchivG NW, wo es heißt, die Archive könnten Archivgut anderer als der staatlichen Herkunft übernehmen, „an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.“ (Meine Kursivsetzung). Der grammatikalische Satzaufbau legt nahe, daß alle drei Komponenten zusammen das öffentliche Interesse begründen, und etwa allein die Verwahrung noch nicht ausreichen würde. Vgl. kommentierend auch Günther, Übernahme, 55-57.

⁹⁴ So auch Niebuhr, Vorüberlegungen, 2; Black-Veldtrup, Archivgut, 2.

Standort des Archivs befindet. Eine archivfachliche Betreuung aller Unterlagen außerhalb des Archivs, etwa beim Vor-/Nachlasser, wie dies für Adelsarchive im nichtstaatlichen Bereich erfolgt, kommt bei privaten Nachlässen nicht in Frage.⁹⁵

Fragen der Konservierung und Restaurierung sollten ebenfalls Gegenstand des Vertrages sein. Wünschenswert ist, daß die Entscheidungskompetenz hinsichtlich notwendiger konservatorischer Maßnahmen beim Archiv liegt. Im Falle einer Rückforderung der behandelten Archivalien ist auf eine Kostenerstattung durch den Eigentümer zu dringen. Eine aufwendigere Variante wäre die Einholung des Einverständnisses vom Eigentümer, bevor die Maßnahmen durchgeführt werden, was sich insbesondere für die Restaurierung empfiehlt. Für den Fall, daß er nicht zustimmt, könnte eine Bestimmung eingebaut werden, die ihn zur Rücknahme nicht (mehr) benutzbarer oder gar archivfähiger Materialien verpflichtet und ansonsten eine Kassationsbefugnis für das Archiv vorsieht. Gegebenenfalls ist auch eine Regelung zum Umgang mit elektronischen Unterlagen zu treffen, die für Archivzwecke konvertiert werden könnten. Hier wäre darauf hinzuwirken, daß der Eigentümer sein grundsätzliches Einverständnis gibt. In jedem Fall ist ihm anzuraten, eine Kopie der digitalen Unterlagen zum eigenen Gebrauch zu behalten. Ähnliches kann für Fotos und Filme vereinbart werden.

Im Zusammenhang mit der Ordnung stellt sich auch das Problem des Umgangs mit nicht archivwürdigen Teilen des Nachlasses. Dazu gehören typischerweise Druck- und Zeitschriften, veröffentlichte Protokolle, Bücher sowie dreidimensionale Objekte. Idealerweise kann das Archiv hier über eine *Kassati*o n entscheiden. Zuvor sollte der Eigentümer allerdings die Möglichkeit zur Rücknahme innerhalb einer bestimmten Frist angeboten bekommen.

Schließlich muß noch der eigentliche Bestimmungszweck des archivierten Nachlasses, seine Nutzung, geregelt werden. Sinnvollerweise ist hier zwischen der Nutzung durch den Eigentümer einerseits und durch Dritte andererseits zu unterscheiden. Üblich ist, den Eigentümer auf die Möglichkeit der kostenlosen Nutzung zu den Öffnungszeiten des Lesesaals im Archiv hinzuweisen. Bei einer Versendung sollte er die dafür anfallenden Kosten in beide Richtungen sowie das damit verbundene Risiko tragen und auf eine Höchstfrist, etwa sechs Monate, festgelegt werden. Eine Nutzung durch Dritte sollte sich möglichst nach den Bestimmungen des Archivgesetzes und der Benutzungsordnung richten. Es kann dabei zweckmäßig sein, den Eigentümer, der einen Mißbrauch persönlicher Daten durch Dritte befürchtet und vorher gefragt werden möchte, auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen, die dem entgegenwirken und an sich ausreichend sind. In Ausnahmefällen kann es jedoch unumgänglich sein, die Klausel der Zustimmung des Eigentümers in den Vertrag aufzunehmen und damit die Vorgaben des § 7 Abs. 2 Satz 4 ArchivG NW auszuschöpfen, die besondere Vereinbarungen erlauben. In jedem Fall ist es erstrebenswert, die Nutzung so früh und so umfassend wie nach den rechtlichen Bestimmungen möglich zuzulassen. Andernfalls sollte eine feste Frist gesetzt werden, nach der die vorherige Absprache mit dem Eigentümer oder dessen Erben nicht mehr nötig ist. Zur Nutzung gehört auch die Beachtung des Urheberrechts, die zur Erinnerung in den Vertrag aufgenommen werden kann.

⁹⁵ Vgl. zum oben angesprochenen Konzept der „Eigenarchivierung“ auch Schöntag, Nichtstaatliches Archivgut, 31.

Der Vertrag sollte auf eine bestimmte Dauer mit einer Mindestfrist angelegt sein, damit sich der Transport-, Einlagerungs-, Ordnungs- und Erschließungsaufwand für das Archiv lohnt. Vertretbare Zeiträume wären etwa 25 Jahre mit einer Verlängerung um jeweils 15 Jahre, wenn nicht fristgerecht von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung sollte schriftlich erfolgen und mit entsprechender Frist etwa von zwei Jahren beiderseitig möglich sein.⁹⁶ Wenn der Eigentümer kündigt, sollte das Archiv auf eine Erstattung der Kosten zumindest für Verpackungs- und Restaurierungsarbeiten, besser noch auch für die Arbeiten des Ordnen, Erschließens und der Erstellung eines Findbuchs dringen und diese auch beziffern.⁹⁷ Dabei ist besonderes diplomatisches Geschick nötig, um den Vor-/Nachlasser nicht mit dräuenden horrenden künftigen Forderungen abzuschrecken. Als Gegengewicht scheint es ratsam, den Fokus des Beratungsgesprächs statt auf die Kosten mehr auf die optimale Betreuungsleistung des Archivs für das wertvolle Archivgut zu legen.

Idealerweise mündet der befristete Depositavertrag in eine Eigentumsübertragung nach einer bestimmten Zeit. Eine fehlende Regelung in diesem Bereich kann zu einer zeitweise unsicheren Rechtsposition des Archivs führen, wie es bei etlichen der im LAV lagernden Nachlässe der Fall ist.⁹⁸ Wünschenswert wären hier Formulierungen wie: „Zehn [bzw. 30 oder 50] Jahre nach Übernahme, spätestens jedoch beim Tod des Eigentümers, geht das Eigentum an den Unterlagen auf das Staatsarchiv über, sofern der Eigentümer zuvor nichts anderes bestimmt hat.“⁹⁹ Eine Bestimmung zum Vorkaufsrecht des Archivs kann zwar während der Übernahmeverhandlungen etwas heikel zu vermitteln sein – schließlich wird hier explizit auf einen möglichen finanziellen Wert der Unterlagen hingewiesen, die man gerade als Depositum übernimmt –, doch sichert sie für den Fall eines tatsächlichen Verkaufs wenigstens die Möglichkeit des Archivs, die Unterlagen, in deren Archivierung es schon Zeit und Mittel investiert hat, doch noch als Eigentum zu erwerben.

Modalitäten des Transportes bedürfen aus Sicht des Archivs vor allem dann der Schriftform, wenn das Archiv ihn nicht selbst übernimmt. In der Regel werden Nachlässe vom Archivar im Dienstwagen abgeholt. Hier wäre nur für den Fall, daß der Eigentümer den Nachlaß ganz oder in Teilen entleiht oder zurückfordert, die Kosten- und Risikoübernahme für den Transport durch diesen festzulegen.

3.3 Formale Einzelkriterien

3.3.1 *Authentizität und Integrität*

Archive verwahren in der Regel einmalige Originale. Dies gilt für die staatliche Überlieferung und sollte auch ein Hauptkriterium für die Aufnahme von Unterlagen nichtstaatlicher Provenienz sein.¹⁰⁰ Kopien von Nachlässen sind nur in solchen Ausnahmefällen akzeptabel,

⁹⁶ Bei Faust/Koppetsch, *Entwicklung*, 14, wird auf das Problem der fehlenden Kündigungsmöglichkeit durch das Archiv hingewiesen.

⁹⁷ Vgl. hierzu auch Bayer, *Übernahme*, 73.

⁹⁸ In der Regel wird vom Archiv aus die familiäre Entwicklung der Vorlasser oder ihrer Erben nicht verfolgt, so daß schon nach kurzer Zeit unklar ist, wer rechtlich Ansprechpartner des Archivs ist. Die Konsequenzen eines fehlenden schriftlichen Übergabevertrages beschreibt Bayer, *Übernahme*, 73-74.

⁹⁹ Zur zusätzlichen Übertragung von Rechten an Bildern vgl. oben, S. 19.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu Niebuhr, *Vorüberlegungen*, 2; Black-Veldtrup, *Archivgut*, 1; van Rey, *Sammeln*, 170.

wenn die Originale entweder im Ausland oder unter solchen Bedingungen verwahrt werden, daß sie kaum zugänglich sind, oder auf dessen Wunsch beim Eigentümer des Nachlasses verbleiben und die Kopien gleichzeitig die Bestände des Archivs besonders gut ergänzen.

Ein Grundsatz sollte dabei die Unteilbarkeit des Nachlasses sein, gemäß dem von Real formulierten Prinzip: „Personen sollten auch in der archivischen Praxis unteilbar bleiben.“¹⁰¹ Das bedeutet, daß nicht nach wechselnden Lebensbereichen, Wohnorten oder Tätigkeitsfeldern beziehungsweise beruflichen Funktionen selektiert wird, wie dies etwa Mommsen vor 35 Jahren als unproblematische Praxis vorgestellt hat,¹⁰² sondern daß der Nachlaß geschlossen von einer Institution betreut wird. Ausnahmen betreffen nur die Materialtrennung, wenn der Nachlaß sowohl Unterlagen als auch viel „Museumsgut“ enthält.¹⁰³ Gleichzeitig ist möglichst darauf zu achten, daß nicht aus Anlaß der Abgabe vom Vor-/Nachlasser eine „Bereinigung“ des Bestandes dahingehend vorgenommen wird, daß als unwichtig oder als heikel erachtete Unterlagen aus dem Nachlaß entfernt werden.¹⁰⁴ Ein nachdrücklicher Hinweis auf die archivischen Arbeitsprinzipien und die Sperrfristen des Archivgesetzes sind unter diesen Umständen ebenso angebracht wie die Versicherung der Vertrauenswürdigkeit der Institution Archiv/LAV NRW an sich. Schon in den ersten Gesprächen kann es sinnvoll sein, darauf hinzuweisen, daß der Nachlaß unbedingt in der vorliegenden Form zu belassen ist, um die Chance auf die Übernahme eines sogenannten „echten“ Nachlasses zu erhalten, selbst wenn die Regel eher der angereicherte Teilnachlaß darstellt.¹⁰⁵

3.3.2 Inhaltliche Aussagekraft und Gehalt

Dieser echte Nachlaß, also die Registratur einer Privatperson ohne Anreicherungen und ohne Lücken, stellt idealerweise die Ausgangsbasis der Übernahme dar. Er kann bei Bedarf ergänzt werden durch die Übernahme von nicht ursprünglich zum Bestand gehörenden Unterlagen wie etwa Briefe des Nachlassers an Korrespondenzpartner, Fotos, Alben, Karten, Sammlungen von Presseauschnitten etc. Dabei sollte aus der Verzeichnung klar hervorgehen, welche Teile zum echten Nachlaß gehören. Um die inhaltliche Aussagekraft eines Nachlasses bewerten zu können, kann es außerdem sinnvoll sein, sich mit Fachleuten zu beraten, etwa bei Nachlässen von Technikern oder Naturwissenschaftlern.¹⁰⁶

Interessant sind in der Regel Nachlässe mit einem hohen Anteil an solchen Unterlagen wie Tagebüchern, Memoiren und Personalpapieren, privater und beruflicher Korrespondenz sowie Aufzeichnungen zur beruflichen Tätigkeit.¹⁰⁷ Dagegen kommen Nachlässe, die hauptsächlich aus publizierten Schriften bestehen, womöglich noch ohne persönliche Bearbeitungsspuren, für die Übernahme eher nicht in Betracht. In solchen Fällen, wo

¹⁰¹ Real, Fragen, 44.

¹⁰² Mommsen, Nachlässe, Bd. 1, XV, zu den archivischen Übernahmekriterien: „Manchmal interessiert [...] nur die Korrespondenz oder bestimmte Korrespondenzen [...] oder eine bestimmte Schaffensperiode.“ Vgl. zu diesem Problem auch Illner, Sammlungen, 43.

¹⁰³ Vgl. hierzu unten, S. 28.

¹⁰⁴ Auf diese Gefahr weisen auch Dohms, Archivierung, 226, und Mommsen, Nachlässe, Bd. 1, 15, hin.

¹⁰⁵ Vgl. auch Schmid, Verfahren der Nachlassbearbeitung, III. Vgl. für die Einteilung von Nachlässen nach Geschlossenheit: Mommsen, Nachlässe, Bd. 1, 13-26; weiterführende Literatur ebd., 13 Anm. 5.

¹⁰⁶ Vgl. auch Illner, Nachlässe, 178.

¹⁰⁷ Vgl. die anschauliche Auflistung bei Meisner, Privatarchivalien, 118.

persönliche Unterlagen mit einer Masse an Druckschriften einhergehen, sollte eine Teilübernahme erwogen werden.¹⁰⁸

3.3.3 *Erhaltungs- und Ordnungszustand*

Ebenso wie staatliches Archivgut muß ein Nachlaß archivfähig sein. Das heißt, er muß in einer solchen physischen Verfassung sein, daß er erschließbar und – wenigstens nach einer konservatorischen oder restauratorischen Behandlung – benutzbar ist. In Anlehnung gilt dies ähnlich für elektronische Unterlagen, die in einer Form gespeichert sein sollten, die entweder aktuell lesbar ist oder mit vertretbarem Aufwand lesbar gemacht werden kann. Es scheint ansonsten sinnvoll, nur die archivfähigen Teile eines Nachlasses zu übernehmen. Die übrigen sollten dann nur grob erfaßt werden, um Informationen über Gesamtstruktur und -umfang für die Nutzung zur Verfügung stellen zu können.

Berücksichtigt werden muß daneben die Heterogenität gerade des Nachlaßmaterials, dessen Zusammensetzung sich naturgemäß nicht an einen Aktenplan anlehnt und neben papiernen und elektronischen Unterlagen oft auch Fotos und Filme in vielfältigen Formaten sowie dreidimensionale Objekte enthält. Zweckmäßig scheint in jedem Fall der Versuch, sich vom Vor-/Nachlasser eine zumindest mündliche Übersicht über die Vollständigkeit und innere Ordnung des Nachlasses geben zu lassen, soweit er dazu bereit und in der Lage ist.¹⁰⁹ Ansonsten ist eine vorgefundene Ordnung möglichst beizubehalten und bei der Erschließung sichtbar zu machen. Fehlt diese, muß eine Ordnung im nachhinein vorgenommen werden.¹¹⁰

3.3.4 *Umfang*

Das Ziel von Archiven sollte die möglichst komplette Übernahme eines echten Nachlasses sein und nicht in erster Linie der Erwerb von Einzelstücken als Autographen.¹¹¹ Diese können höchstens als Vervollständigung ins Haus geholt werden. Ist der Nachlaß zersplittert und der angebotene Teil dennoch für sich allein oder zusammen mit einem Bestand des Archivs aussagekräftig, sollte er erworben werden, sofern nicht ein erheblicher Teil schon in einem anderen Archiv betreut wird. Bei sehr umfangreichen Nachlässen sollte darauf geachtet werden, daß Materialien, die nach den bereits vorgestellten Kriterien als verzichtbar gelten können beziehungsweise schon im Archiv vorhanden sind wie Druckschriften, kursorisch erfaßt, aber nicht mit übernommen werden. Allerdings sind solche „Netto“-Übernahmen, wie Faust und Koppetsch sie genannt haben, wegen des unbefriedigenden Ordnungszustandes und fehlender Abgabelisten häufig illusorisch.¹¹²

¹⁰⁸ Vgl. auch die Ausführungen zur rechtlichen Regelung, oben in Kap. 3.2.

¹⁰⁹ Faust und Koppetsch beschreiben in ihrem Positionspapier, daß die Realität oft so aussieht, daß der Nachlaß in Kisten gepackt abholbereit ist, und eine Bewertung und Ordnung erst im Archiv im nachhinein vorgenommen werden kann. Vgl. Faust/Koppetsch, *Entwicklung*, 12.

¹¹⁰ Vgl. dazu ausführlich Meisner, *Privatarchivalien*, 118-120, sowie die einschlägigen Publikationen zur Erschließung von Nachlässen wie die RNA, welche die Verzeichnungsgrundsätze der DFG formuliert; Höötman, *Grundzüge*; Illner, *Probleme*; Richter, *Erschließung*.

¹¹¹ Eine abweichende Auffassung stellte 1997 van Rey, *Sammeln*, 168, für das Stadtarchiv Bonn vor.

¹¹² Vgl. Faust/Koppetsch, *Entwicklung*, 13.

3.4 Überlieferungsbildung im Verbund

Das LAV NRW ist Teil einer großen und vielfältigen Archiv- und Kulturlandschaft. Korrespondierend zur hohen Bevölkerungszahl sind in Nordrhein-Westfalen hunderte von Archiven mit der Bewahrung des kulturellen Erbes betraut. Die Seite <http://www.archive.nrw.de/> listet insgesamt 706 Einträge auf¹¹³ mit mehreren hundert Kommunal-, Kirchen- und Adelsarchiven, mindestens zehn Wirtschafts- und Firmen-, mehreren Partei-, neun Hochschul-, drei Medien-, zwei Literaturarchiven, dem Archiv des Landtags NRW, und vielen weiteren. Hinzu kommen weitere Kultureinrichtungen wie Bibliotheken und Museen, deren Tätigkeit sich zum Teil mit der der Archive überschneidet.

Angesichts dieser hervorragenden Voraussetzungen einerseits und des steigenden Kostendrucks andererseits kann die Tendenz zum „horizontalen und vertikalen Abgleich“ beziehungsweise der „Überlieferungsbildung im Verbund“ mittlerweile weitgehend als Konsens in der Archivwelt gelten.¹¹⁴ Da es, wie oben (Kap. 1.2) erläutert, keine rechtlich festgelegte Zuständigkeit der staatlichen Archive für bestimmte Arten von Nachlässen gibt, kann die Abstimmung nur individuell geschehen.¹¹⁵ Dennoch soll hier versucht werden, Ansätze für eine Leitlinie zu erarbeiten. Im Zentrum wird dabei die Frage stehen, inwieweit die Abteilungen des LAV NRW jeweils dem Subsidiaritätsprinzip folgen wollen,¹¹⁶ demgemäß Nachlässe nur dann eingeworben werden, wenn keine andere geeignete Institution aktiv wird, oder sie unabhängig davon eine eigene Politik verfolgen, die sich im jeweiligen Einzelfall auch konkurrierend zu anderen Einrichtungen verhält.

3.4.1 Abgleich mit dem Bundesarchiv und den Kommunalarchiven

Aus dem Beständeprofil der LAV-Abteilungen geht hervor, daß sich mit den Kommunalarchiven insbesondere sprengelbezogene Überschneidungen ergeben können. Eine Konkurrenz zum Bundesarchiv besteht am ehesten bei Nachlässen von Politikern, die sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene prägend gewirkt haben, und somit in das Interessensgebiet des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf fallen.¹¹⁷ Das Bundesarchiv widmet ein Drittel einer Stelle im höheren und ein Viertel im gehobenen Dienst der Nachlaßakquirierung, verfügt aber über einen geringen Etat und unterhält keine Liste mit Wunschkandidaten.¹¹⁸ Aus dem Verständnis eines Auftrags zur Abbildung der gesamtgesellschaftlichen Wirklichkeit heraus stehen damit neben Politikern auch Persönlichkeiten in öffentlicher Verwaltung, Militär, Wissenschaft, Medien, Wirtschaft, Gewerkschaft, „Lobbyisten“, aus gesellschaftlichen und

¹¹³ Davon sind ca. 15-20% nichtarchivische Adressen. Die Seite listet für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln zusammen 378 Adressen auf, für die Regierungsbezirke Münster und Arnsberg insgesamt 227, für den Regierungsbezirk Detmold 101.

¹¹⁴ Vgl. Kretzschmar, Vertikale und horizontale Bewertung, passim, sowie die Positionen des Arbeitskreises Bewertung im VdA von 2004, Punkt I.9. Außerdem Niebuhr, Vorüberlegungen, 2; Wiech, Neue Ansätze, passim.

¹¹⁵ Die 1979 von der Kultusministerkonferenz gegebene Empfehlung, derzufolge „kulturelle“ Nachlässe in Bibliotheken und Literaturarchiven betreut werden sollten, „politische“ und „militärische“ dagegen nicht, ist in der Tendenzbeschreibung zutreffend, aber insgesamt zu pauschal. Vgl. „Empfehlung der Kultusministerkonferenz“.

¹¹⁶ So der Tenor der Strategiepapiere aus Düsseldorf (4) und Münster (1-2), aber auch das Gespräch mit dem Detmolder Stadtarchivar, Herrn Ruppert.

¹¹⁷ Wichtig ist dabei die jeweils im Einzelfall vom Bundesarchiv zu interpretierende eigene Leitlinie, gemäß der Nachlässe von Persönlichkeiten mit „überregionaler“ (Pickro) oder „gesamtstaatlicher“ (Baumgarten) Bedeutung eingeworben werden. Korrespondenz mit den Herren Pickro und Baumgarten aus dem Bundesarchiv.

¹¹⁸ Korrespondenz mit Herrn Pickro und Herrn Baumgarten.

politischen Bewegungen im Fokus.¹¹⁹ Überschneidungen zwischen Bundesarchiv und LAV NRW dürften Einzelfälle sein. Interessante Nachlässe sollten vom LAV NRW aber in jedem Fall umworben werden.¹²⁰

Im Ansatz, Lebenswelten abzubilden, trifft sich das Aufgabenverständnis des Bundesarchivs mit dem der Kommunalarchive, wie es im Papier der BKK von 2004 dargelegt ist: „Das Positionspapier definiert einen ganzheitlichen Ansatz der Überlieferungsbildung nach gleichen Kriterien für amtliche und nichtamtliche Überlieferung.“¹²¹ Weiter heißt es:

„Kommunalarchivische Überlieferungsbildung hat die Aufgabe, die lokale Gesellschaft und Lebenswirklichkeit umfassend abzubilden, deren Ereignisse, Phänomene, Strukturen im Großen wie im Kleinen zu dokumentieren und dabei der Pluralität des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Geschehens gerecht zu werden.“¹²²

Diese Stellungnahme zeigt deutlich die Abgrenzungsmöglichkeiten zur Überlieferung des LAV NRW beziehungsweise umgekehrt die Bereiche, welche die Kommunalarchive aussparen, und dener sich daher das Landesarchiv annehmen sollte. Haben sich die Stadt- und Kreisarchive zum Ziel gesetzt, auch die Mikroebene, die Lebenswelt der „kleinen Leute“ im Lokalen abzubilden, so bleibt für das Landesarchiv die Aufgabe, die staatliche Überlieferung entsprechend mit Nachlässen von Persönlichkeiten zu ergänzen, die regional oder überregional in der Öffentlichkeit wirken. Da es erfahrungsgemäß immer wieder zur Interessenskollision kommt, ist eine grundsätzliche Klärung mit den Kommunal-, wie auch den Spartenarchiven sinnvoll. Als Schnittstelle könnten hierbei die Archivämter in Brauweiler/Pulheim und Münster fungieren, mit deren Vermittlung „anlaßunabhängige Absprachen“ genereller Art getroffen werden können.¹²³

3.4.2 Abgleich mit den Spartenarchiven

Ebenso wie für Kreis- und Stadtarchive, haben Nachlässe für Spartenarchive generell einen hohen Stellenwert.¹²⁴ Hier gilt ebenfalls für das LAV NRW, daß es zu Interessenüberschneidungen kommen kann. Eine fachlich einwandfreie Betreuung, zu der auch die Nutzungsmöglichkeit zählt, sollte beim Übernahmegedanken an erster Stelle stehen. Ist diese gewährleistet, sind Unterbringungen in den Universitäts-, Kirchen-, Wirtschafts-, Literatur-, Partei- und Medienarchiven als prinzipiell unproblematisch anzusehen, wenn der Nachlaß nicht von der zugehörigen Behörden-, Firmen- oder Verbandsüberlieferung getrennt

¹¹⁹ Auskunft von Herrn Pickro, Bundesarchiv.

¹²⁰ Das Prinzip, für den Lagerungsort mit der Nutzererwartung zu argumentieren, hat insofern etwas an Bedeutung verloren, als sich durch die elektronischen Nachweise ZDN und Kalliope Nachlässe deutschlandweit mit geringem Aufwand lokalisieren lassen. Dagegen behält das Argument, daß ein Nachlaß zum Beständeprofil eines Hauses passen sollte, weiterhin Gültigkeit.

¹²¹ Positionspapier Bundeskonferenz Kommunalarchive (2004), 207. Siehe auch Kluttig, Informationsgesellschaft, 30: „Bewertung muß in ganzheitliche Konzepte eingebunden werden.“

¹²² Positionspapier Bundeskonferenz Kommunalarchive (2004), 208. Vgl. auch den Kommentar dazu von Becker, *Erbe*, 37; sowie Weber, *Dokumentationsziele*, passim. Den Lebensweltansatz verfolgt auch das offenbar überregional tätige, 1998 gegründete „Deutsche Tagebucharchiv“ in Emmendingen. Vgl. hierzu den Beitrag von Seitz, *Tagebucharchiv*.

¹²³ Zitat angelehnt an Niebuhr, *Vorüberlegungen*, 2. Herr Niebuhr hat bereits Treffen dieser Art mit den Kommunalarchiven im Sprengel des StADt durchgeführt.

¹²⁴ Reininghaus, *Archivgut der Wirtschaft*, 86, betont besonders den Quellenwert für die Forschung. Dies bestätigte Herr Schmitz vom HAEK für den Bereich der Kirche. Für die kommunale Seite vgl. oben, Kap. 1.3.

wird. Dabei sollte die Möglichkeit im Blick behalten werden, daß nichtstaatliche Einrichtungen zum Teil nicht nur wie staatliche auch mit Finanzierungsproblemen zu kämpfen haben, sondern unter Umständen geschlossen werden können. Hier greift nicht, wie bei den Kommunalarchiven, das nordrhein-westfälische Archivgesetz, welches in § 10 bestimmt, daß das kommunale Archivgut bei den Gemeinden *oder in einem anderen öffentlichen Archiv*, also notfalls dem Staatsarchiv, zu verwahren ist.¹²⁵ Daher sind bei einem Interesse des LAV NRW an bestimmten Nachlässen gegebenenfalls entsprechende Vereinbarungen mit den Archiven zu treffen, die eine Übernahme in das Landesarchiv im Falle von deren Schließung ermöglichen.¹²⁶

Inhaltlich stehen bei diesen Archiven für ihre Sparte naheliegende Persönlichkeiten im Vordergrund: Wissenschaftler, Bischöfe,¹²⁷ Priester und kirchlich engagierte Laien in leitenden Positionen, Unternehmer, Geschäftsführer von Kammern und Wirtschaftsverbänden, Kaufleute, Handwerker, Schriftsteller und Publizisten, Schauspieler, Produzenten und Regisseure sowie Parteipolitiker. Neben den im Fokus stehenden Personengruppen gelangen nicht selten auch andere Nachlässe in diese Archive.¹²⁸ Es läßt sich hier die Tendenz feststellen, daß Spartenarchive vor allem die herausragenden Vertreter im Blick haben.¹²⁹ Außerdem läßt sich auch bei den Spartenarchiven insofern ein Hang zur regionalen Verwurzelung erkennen, als sie die Persönlichkeiten am eigenen Standort eher wahrnehmen und kontaktieren als diejenigen in anderen Gemeinden.¹³⁰

3.4.3 Abgleich mit Bibliotheken und Museen

Museen und Bibliotheken haben naturgemäß eine andere Beständestruktur und einen anderen Sammelschwerpunkt als Archive. Bibliotheken sammeln in der Regel Nachlässe von Literaten und Wissenschaftlern.¹³¹ Ein Zusammenhang wird hier meist mit den publizierten und in der Bibliothek vorhandenen Werken hergestellt, und nicht, wie bei Archiven, mit unveröffentlichten Akten. Daneben besteht die Praxis, einmalige Originale als Einzelstücke, etwa Autographen zu sammeln, während für Archive und historische Forschung die Kontextinformationen eines Aktenzusammenhangs wesentlich sind.¹³² Bei beiderseitigem Interesse kann von Archivseite als Argument auf den bereits im Archiv vorhandenen Aktenkontext hingewiesen und der Bibliothek eine Reproduktion angeboten werden. Wird das Angebot ausgeschlagen oder ist das Archiv ohnehin gezwungen, aus Geldmangel auf einen

¹²⁵ Ähnliches ist für den Landtag in § 9 ArchivG NW festgelegt. Unterhält er kein eigenes Archiv, übernimmt das Staatsarchiv seine Unterlagen.

¹²⁶ Dies müßte entsprechend auch im Depositatvertrag vermerkt werden.

¹²⁷ Für die Nachlaßseinwerbung von Diözesanbischöfen hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz 1989 eine eigene Empfehlung herausgegeben. Vgl. „Empfehlungen für den Umgang mit amtlichem Schrift- und Dokumentationsgut im Nachlaß des Diözesanbischofs (26.6.1989)“. Ich danke Herrn Schmitz für die Überlassung einer Kopie der Empfehlung.

¹²⁸ Dazu gehören etwa die von Historikern und Heimatforschern in das WWA oder von Professoren der Wirtschaftswissenschaften in das RWWA (Auskunft von Frau Unverferth, WWA, bzw. Herrn Soénus, RWWA).

¹²⁹ Illner, Nachlässe, 23, bringt hier das Beispiel der Nachlässe von „Star“-Architekten einerseits und Architekten, die Häuser für eine breite Masse der Bevölkerung konzipieren andererseits.

¹³⁰ Dies bestätigte Herr Soénus für das RWWA.

¹³¹ Vgl. „Empfehlung der Kultusministerkonferenz“; sowie Denecke/Brandis, Nachlässe, passim.

¹³² Dies spiegelt sich besonders deutlich auch in der traditionell unterschiedlichen Art der Verzeichnung von Nachlässen wider, wie sie etwa an den Übersichtssystemen Kalliope (von bibliothekarischer Seite) und ZDN (von archivischer Seite) nachzuvollziehen ist. Vgl. hierzu auch Schmid, Verfahren, passim.

Ankauf zu verzichten, wäre notfalls der Erwerb einer Reproduktion für das Archiv wünschenswert. Meist ist jedoch die für Archive wichtige Bedingung erfüllt, daß die Unterlagen fachgerecht aufbewahrt, konserviert und auch vor Ort im Lesesaal benutzbar sind.¹³³

Diese Voraussetzung ist bei Museen eher selten gegeben, die traditionell nicht auf eine Erforschung ihrer Materialien von dritter Seite eingerichtet sind, so daß die Frage nach der Benutzbarkeit oft nicht befriedigend gelöst ist. Sie brauchen die Unterlagen, die für Archive interessant sind, in der Regel für Ausstellungszwecke.¹³⁴ Hier könnte eine Deponierung im Archiv und gegebenenfalls die Form der Ausleihe oder der Reproduktion für eine wissenschaftliche Aufarbeitung der zugehörigen Objekte durch das Museum angeboten werden. Andererseits ließe sich eventuell eine Arbeitsteilung dahingehend vereinbaren, daß – abweichend von dem Kriterium der Unteilbarkeit von Nachlässen – eine Materialtrennung zwischen „musealen“, dreidimensionalen Objekten und zweidimensionalen wie Papierunterlagen, Fotos etc. vorgenommen wird. Dadurch sollte die jeweils beste Betreuungs- und Zugangsmöglichkeit gewährleistet sein. Inwieweit sich dies in der Praxis erreichen läßt, hängt in hohem Maße von der beiderseitigen Kooperationsbereitschaft ab. Ein Hinweis auf die Sammlungstätigkeit von Gedenkstätten sei noch kurz angefügt. Diese sammeln vorwiegend zu einem umgrenzten thematischen und zeitlichen Bereich und überschneiden sich am ehesten mit den Aktivitäten der Museen.¹³⁵

Zusammenfassend läßt sich zum Konzept der kooperativen Überlieferungsbildung festhalten, daß sich eine Konkurrenz des LAV NRW zu anderen Einrichtungen im Einzelfall nicht immer vermeiden läßt. Eine aktuelle Liste mit den Adressen der Kultureinrichtungen im Land kann jedoch helfen, mögliche Partner im Blick zu behalten und die eigene Überlieferungsbildung darauf abzustimmen. Ebenso sollten weiterhin Begegnungsforen zum gegenseitigen Austausch über momentane Fragen der Nachlaßbildung genutzt werden. Wichtig ist ein eigenes, auf die Bestände der einzelnen Abteilungen abgestimmtes Nachlaßprofil des LAV NRW und auch die generelle Kooperationsbereitschaft der Archive untereinander sowie zwischen Archiven, Bibliotheken und Museen.

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Als Fazit dieser Untersuchung lassen sich folgende Ergebnisse festhalten: Nachlässe in staatlichen Archiven sind Archivgut. Sie sind als Bestände privater Provenienz integrierter Bestandteil der Überlieferung auch in den Abteilungen des Landesarchivs. Die Einwerbung von Nachlässen entspricht dem gesetzlichen Auftrag der nordrhein-westfälischen Staatsarchive, die Archivalien staatlicher Provenienz zu ergänzen. Von seiten der Landesregierung existiert keine explizite Vorgabe für Nachlässe. Hier ist nur die Mengenbegrenzung für die Überlieferung insgesamt zu beachten. Die (einzige gesetzliche) Voraussetzung ist demnach die Ermessensentscheidung der Archivare, daß ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht. Das Interesse der Forschung an der Arbeit mit

¹³³ Gegen eine grundsätzliche Selbstverpflichtung zur Sammlung von Nachlässen seitens der nordrhein-westfälischen Landesbibliotheken spricht sich Soénius, Sammeln, 439-440, aus.

¹³⁴ Vgl. Veit, Archiv, 56-57.

¹³⁵ Ebd., 56.

Nachlässen generell steht fest und läßt sich leicht anhand einschlägiger Publikationen nachweisen. Die prospektive Planung und Einschätzung künftigen Bedarfs wird weiterhin den Archivaren überlassen bleiben, die aufgrund ihrer Kenntnis der eigenen Bestände und Nutzerwünsche vor dem Hintergrund der Überlieferungsbildung im Verbund mit den anderen LAV-Abteilungen und Archiven sowie der Einzelsichtung der betreffenden Unterlagen ihre Entscheidung fällen. Daher ist es wichtig, die aktuelle Forschung wenigstens oberflächlich zu verfolgen, um entsprechenden Bedarf abschätzen zu können, ohne dabei die archivistische Perspektive aufzugeben. Als Maßnahme der Nachbereitung ließe sich überdies anhand einer Nutzerstatistik die Nutzungsfrequenz übernommener Nachlässe verfolgen und die qualitativen Ergebnisse gegebenenfalls anhand der abgegebenen Belegexemplare ablesen.

In den drei Abteilungen des LAV NRW wurde die Nachlaßübernahme bisher unterschiedlich gehandhabt. Dies lag neben der Eigenständigkeit der Häuser auch am ursprünglichen Charakter des Nachlaßgutes als Privatunterlagen, der eine Systematisierung der Übernahmepolitik erschwert. Überlegungen zu einer Strategie für die einzelnen Staatsarchive sind dennoch möglich und sinnvoll. Zum einen ist die Menge von 2,2 Regalkilometern Unterlagen pro Jahr für die Archive gemeinsam festgelegt, so daß eine mengenmäßige Abstimmung untereinander unumgänglich ist. Zum anderen sind innerhalb des Landesarchivs Bereiche der möglichen Überschneidungen abzustecken und auszuhandeln, und drittens wird das LAV NRW nach außen, auch von anderen Archiven, zunehmend als Einheit wahrgenommen und sollte entsprechend mit gemeinsamen Positionen in Verhandlungen um Nachlässe treten können.

Eine Steuerung der Übernahme heißt, daß das Archiv bestimmt, welche Nachlässe zu welchen Konditionen übernommen werden. Diese Strategie bedeutet für die Politik des Archivs bei der Nachlaßerwerbung zweierlei: Erstens, eine aktive und offensive statt einer reaktiven Akquirierungspolitik zu verfolgen, und daraus resultierend zweitens das Erstellen von Kriterien und die Aufstellung von Katalogen mit den Namen von Wunschkandidaten. Die Kosten für eine aktive Einwerbung entgeltfrei zu übernehmender Nachlässe sollten für das Landesarchiv – wie gezeigt – keine übermäßige Belastung darstellen. Als Zielgruppen kommen im wesentlichen die bereits bisher im Fokus stehenden in Betracht: vorwiegend Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Heimatforschung; zusätzlich, wo nicht andere Archive intensiv tätig sind, künstlerisch, sportlich, publizistisch, gesellschaftlich und in den Medien besonders engagierte Personen von regionaler oder überregionaler Bedeutung.

Zu übernehmen sind Nachlässe im Optimalfall als Eigentum des Archivs, so daß es die volle Handlungsfreiheit in gesetzlich vorgegebenem Rahmen behält. Bei der Übernahme als Depositum sollte es seine Grundinteressen in jedem Fall wahren und dies entsprechend im Vertrag festlegen. Eine Beachtung bestimmter formaler Einzelkriterien sichert die Archivwürdigkeit und -fähigkeit der zu übernehmenden Unterlagen und erleichtert im Zweifel die Entscheidung, ob die Übernahme tatsächlich lohnt.

Bereits im Archiv befindliche Nachlässe, die den Kriterien sehr unzulänglich entsprechen und bisher nicht oder kaum genutzt wurden, könnten dem Eigentümer zurückgegeben oder, wenn dies rechtlich möglich ist, an andere Institutionen abgegeben, gegebenenfalls auch zum

Teil oder ganz kassiert werden. Für das Archiv ungünstige Verträge sollten gemäß den Bedürfnissen des Archivs modifiziert werden.¹³⁶ Inwieweit diese Maßnahmen durchführbar sind, hängt davon ab, inwieweit das Archiv als Eigentümer darüber verfügen kann, ob es vom Vertrag her zulässig und letztlich auch, ob es im Zweifel archivpolitisch vertretbar ist. Einen Nachlaß zurückzugeben oder zu kassieren, den man zuvor als archivwürdig ins Haus geholt hat, kann in der Öffentlichkeit, aus der man ja Nachlässe einwerben und das Vertrauen gewinnen will, ein ungünstiges Licht auf das Archiv werfen und künftig Übernahmen erschweren, wenn nicht sogar verhindern. Andererseits ist eine rechtliche Sicherheit über die im eigenen Haus befindlichen Unterlagen und die Entlastung von nichtarchivwürdigen oder -fähigen Nachlässen oder Teilen davon geeignet, die Qualität der Bestände im Landesarchiv insgesamt zu heben und eingesparte Mittel für eine aktive Akquirierung attraktiver Nachlässe zu nutzen.

Wie in allen Arbeitsbereichen des LAV NRW ist eine regelmäßige Überprüfung der Übernahmekriterien für Nachlässe notwendig, ebenso wie die kontinuierliche Arbeit an der Wunschliste mit Kandidatinnen und Kandidaten, die in den Abteilungen untereinander abgeglichen werden sollte. Ein Austausch zumindest in mündlicher Form sollte regelmäßig mit dem Bundesarchiv und den nordrhein-westfälischen Archiven sowie den in Frage kommenden Bibliotheken und Museen stattfinden. Damit könnten Rivalitäten im Interessenkonflikt bei der Nachlaßakquisition vermieden oder doch abgemildert und eine Zersplitterung der Unterlagen oder ihre künstliche Trennung von dazu passenden Beständen verhindert werden. Zusätzlich ist der Dialog mit der Forschung zu suchen, und zwar als Korrektiv, nicht zum Vorgeben der Sammelkriterien. Darüber hinaus ist eine kontinuierliche Dokumentation der Tätigkeit und eine zeitnahe Verzeichnung der Nachlässe wichtig, um im Archiv den Überblick zu behalten, den abgebenden Personen den Mehrwert der Archivierung vor Augen zu führen und Nutzern einen baldigen Zugang zu ermöglichen. Eine Statistik mit den wichtigsten Angaben zu Qualität und Quantität der Nachlässe ermöglicht eine Übersicht über die Bestandsstruktur auch der Archivalien privater Provenienz. So kann die künftige Arbeit besser geplant und die Einwerbung optimal auf das Archivprofil abgestimmt werden.

¹³⁶ So auch die Überlegungen von Black-Veldtrup, Archivgut, 2.

ANHANG

ABKÜRZUNGEN

ArchivG NW	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
BbgArchivG	Brandenburgisches Archivgesetz
BKK	Bundeskonzferenz der Kommunalarchive
BremArchivG	Bremisches Archivgesetz
HAEK	Historisches Archiv des Erzbistums Köln
HArchivG	Hessisches Archivgesetz
HASStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
HStAD	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
LArchG	Landesarchivgesetz Baden-Württemberg
LArchG Schleswig-Holstein	Landesarchivgesetz Schleswig-Holstein
LAV NRW	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen
RWWA	Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv
SächsArchG	Sächsisches Archivgesetz
StADt	Staats- und Personenstandsarchiv Detmold
StAM	Staatsarchiv Münster
ThürArchivG	Thüringisches Archivgesetz
WWA	Westfälisches Wirtschaftsarchiv
ZDN	Zentrale Datenbank Nachlässe

VERWENDETE QUELLEN UND LITERATUR

Unveröffentlichte Quellen

- Black-Veldtrup, Mechthild: Nicht-staatliches und nicht-schriftliches Archivgut. Zum Sachstand und zu den Perspektiven im Dezernat 55 (Münsteraner Strategiepapier vom 2.7.2005).
- Erhebung zu Magazinbedarf, Raumbedarf und Erschließung, 2000-2030. Erarbeitet von der Arbeitsgruppe Archivierungsmodelle und Raumbedarf der NRW Staatsarchive, 2000.
- Faust, Anselm/Koppetsch, Axel: Entwicklung von Standards für die Übernahme und Bewertung von nichtstaatlichem und von audiovisuellem Archivgut (Düsseldorfer Strategiepapier vom 7.9.2005).
- Fleckenstein, Gisela: [Nichtstaatliches/nicht-schriftliches Archivgut] (Brühler Strategiepapier vom 12.9.2005).
- Formulare zu Depositaverträgen aus dem LAV NRW, weiteren Bundesländern und dem Bundesarchiv.
- Niebuhr, Hermann: Vorüberlegungen zu einem Dokumentationsprofil für Nachlässe und Sammlungen im Staats- und Personenstandsarchiv Detmold (Detmolder Strategiepapier vom 26.9.2005).
- Polley, Rainer: Privates Schriftgut in öffentlichen Archiven – Rechtsprobleme bei Erwerb, Erschließung, Benutzung und Verwertung von Nachlassdokumenten. Referat, gehalten auf der Fortbildungsveranstaltung AK 12 „Von der Truhe ins Magazin“ – Nachlässe in Archiven – 20.-22. Juni 2005.
- Produktplan Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. (Stand: 15.12.2004).

Gesetze, Gesetzessammlungen, Erlasse, Datenbanken, Portale und Positionspapiere

Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993, in: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 398.¹

Hessisches Archivgesetz vom 18. Oktober 1989, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I, 270.

Zentrale Datenbank Nachlässe, erreichbar unter: <http://www.bundesarchiv.de/zdn> oder <http://www.nachlassdatenbank.de>.

Einrichtung des LAV: Erlaß von 2003, in: Der Archivar 57 (2004) 370; abrufbar auch unter: <http://www.archive.nrw.de/archive/staat/lav/errichtungserlass.html>.

Empfehlung der Kultusministerkonferenz für das Sammeln von Nachlässen in Bibliotheken und Literaturarchiven und ähnlichen Einrichtungen, in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 27 (1980) 354-356.

Empfehlungen für den Umgang mit amtlichem Schrift- und Dokumentationsgut im Nachlaß des Diözesanbischofs (26.6.1989), in: Führer durch die Bistumsarchive der katholischen Kirche in Deutschland. Hg. von der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland. Siegburg 21991.

Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1974 betreffend die Nachlässe von Landtagsabgeordneten.

Gesetz über die Nutzung und Pflege von Archivgut [in Baden-Württemberg] vom 27. Juli 1987 in: Gesetzblatt, 230; zuletzt geändert am 13. Juli 2004 (Gesetzblatt, 89).

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg vom 7. April 1994, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, 94.

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen vom 7. Mai 1991, in: Gesetzesblatt der Freien Hansestadt Bremen, 159.

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 302.

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein vom 11. August 1992, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein II, Nr. 224-225.

Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut vom 23. April 1992, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen, 139.

Bürgerliches Gesetzbuch. Bearb. von Peter Bassenge u.a. München 1990.

<http://www.archive.nrw.de> (Portal der nordrhein-westfälischen Archive).

Kalliope, erreichbar unter: <http://kalliope.staatsbibliothek-berlin.de>.

Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferung [Stand: 15. Oktober 2004], in: Frank M. Bischoff/Robert Kretzschmar (Hg.): Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Marburg 2005, 195-206.

Positionspapier der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag, in: Frank M. Bischoff/Robert Kretzschmar (Hg.): Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Marburg 2005, 207-212.

Richtlinien für die Sammlungstätigkeit in den baden-württembergischen Staatsarchiven vom 19. Dezember 1996 (Az.II-7511.3-0/6/Mü), in: Christoph J. Drüppel/Volker Rödel (Hg.): Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwest-

¹ Die Archivgesetze werden hier nach der Zusammenstellung zitiert, die Herr Polley freundlicherweise für den Kurs angefertigt hat.

deutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg. Stuttgart 1998, 147-152 sowie im Internet: http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/25/richtlinien_sammlungstaetigkeit.pd.

Regeln zur Erschließung von Nachlässen und Autographen: RNA. Berlin 1997.

Darstellungen und Nachschlagewerke

„Aussprache“, in: *Der Archivar* 40 (1987) 60.

Bayer, Walter: Die Übernahme von Nachlässen durch Archive – Rechtsprobleme und vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, in: *Archive in Thüringen. Sonderheft 2004: Nachlässe in Archiven*. o.O. 2004, 70-74.

Becker, Irmgard Christa: Das historische Erbe sichern! – Was ist aus kommunaler Sicht Überlieferungsbildung? Das Positionspapier der BKK, Ziele und Inhalte, in: Frank M. Bischoff/Robert Kretzschmar (Hg.): *Neue Perspektiven archivischer Bewertung*. Marburg 2005, 37-50.

Bettge, Götz: Nichtamtliches Archivgut – Ballast oder Notwendigkeit?, in: Brigitta Nimz (Red.): *Aufgaben kommunaler Archive – Anspruch und Wirklichkeit*. Münster 1997, 46-53.

Bischoff, Frank M.: Maßstäblichkeit historischen Erinnerens. Anmerkungen zur Verbindlichkeit archivischer Auslesetätigkeit, gestuften Archivwürdigkeit und Bewertungsdokumentation, in: Friedrich Beck u.a. (Hg.): *Archive und Gedächtnis. Festschrift für Botho Brachmann*. Potsdam 2005, 253-275.

Boberach, Heinz: Dokumentationen im Archiv, in: *Der Archivar* 16 (1963) 209-218.

Boden, Ragna/Mayr, Christine/Schmidt, Christoph/Schwabach, Thomas: Die Geschichtswissenschaften und die Archive. Perspektiven der Kooperation, in: *Der Archivar* 58 (2005) 43-46.

Booms, Hans: Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivischer Quellenbewertung, in: *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972) 3-40.

[Ders.]: „Aus der Diskussion: Hans Booms (Koblenz) zum Vortrag von A. Menne-Haritz“, in: *Archivmitteilungen* 41 (1991) 129-130.

Brather, Hans-Stephan: Registraturgut – Archivgut – Sammlungen. Beiträge zu einer Diskussion, in: *Archivmitteilungen* 12 (1962) 158-167.

Brendt, Ursula u.a. (Bearb.): *Überlieferung sichern. Das Historische Archiv des Erzbistums Köln im Dienst an Kirche und Kultur*. Köln 2004.

Buchmann, Wolf: Nachlässe in deutschen Archiven. Zum Stand der Neubearbeitung des Verzeichnisses von Wolfgang Mommsen, in: *Archive und Kulturgeschichte. Referate des 70. Deutschen Archivtags*. Siegburg 2001, 107-116.

Dahm, H.: Berichterstattung zur Fachgruppe 1, in: *Der Archivar* 19 (1966) 13-18.

Denecke, Ludwig/Brandis, Tilo (Bearb.): *Nachlässe in den Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland*. Boppard a.Rh. 21981.

Dohms, Peter: Archivierung der Nachlässe von Landtagsabgeordneten im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, in: *Der Archivar* 27 (1974) 223-228.

Ders.: Politikernachlässe in den staatlichen Archiven der Länder, in: *Der Archivar* 40 (1987) 45-47.

Ders.: Staatliche Archive und nichtstaatliches Archivgut. Chancen, Grenzen und Gefahren, in: Christoph J. Drüppel/Volker Rödel (Hg.): *Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg*. Stuttgart 1998, 39-52.

- Fink, Willibald: Die Bedeutung politisch-schriftlicher Nachlässe als zeitgeschichtliche Quellen unter dem Aspekt der Parteiengeschichtsforschung, in: *Der Archivar* 40 (1987) 48-50.
- Fischer, Bettina: Über das Sammeln von Nachlässen in Archiven, in: *Archive in Thüringen. Sonderheft 2004: Nachlässe in Archiven.* o.O. 2004, 4-7.
- Gräfe, Sylvia/Grützmaker, Irmgard/Nitzsche, Gerhard: Über die Sammlung und Erschließung dokumentarischer Nachlässe führender Persönlichkeiten der deutschen Arbeiterbewegung im zentralen Parteiarchiv der SED, in: *Archivmitteilungen* 35 (1985) 84-87.
- Granier, Gerhard: „Nachlässe wohin?“, in: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv* 1996, 69-70.
- Günther, Herbert: Zur Übernahme fremden Archivguts durch staatliche Archive, in: *Archivalische Zeitschrift* 79 (1996) 37-64.
- Haase, Carl: Archivpflege – heute, in: *Der Archivar* 17 (1964) 191-200.
- Ders.: Studien zum Kassationsproblem, in: *Der Archivar* 28 (1975) 405-418 und ebd. 29 (1976) 183-196.
- Heydenreuter, Reinhard: Das Urheberrecht im Archiv und das Recht am Bild, in: <http://www.heimat-bayern.de/bildung/publ/heyd99.html> (Auszug aus dem Artikel in: *Forum Heimatforschung*, Heft 4, 1999).
- Höötman, Hans-Jürgen: Grundzüge eines standardisierten Klassifikationsschemas für Nachlässe, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 60 (2004) 4-8.
- Höpfinger, Renate: Was erzählen Nachlässe? Personen der Zeitgeschichte und ihre Überlieferung, in: *Archive in Bayern* 2 (2005) 195-203.
- Illner, Eberhard: Nachlässe – ein Feld für Archive, in: *Fotos und Sammlungen im Archiv.* Red. von Dieter Kastner. Köln 1997, 173-181.
- Ders.: Probleme der Nachlasserschließung, in: Angelika Menne-Haritz (Hg.): *Archivische Erschließung – Methodische Aspekte einer Fachkompetenz.* Marburg 1999, 95-107.
- Ders.: Sammlungen und private Archive – eine Aufgabe für kommunale Archive?, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 62 (2005) 41-44.
- Keller-Kühne, Angela: Methodische Aspekte der Bewertung, Ordnung und Verzeichnung eines Politikernachlasses am Beispiel der Akten des ehemaligen deutschen Außenministers Gerhard Schröder, in: *Archive und Kulturgeschichte. Referate des 70. Deutschen Archivtags.* Siegburg 2001, 133-149.
- Kleinertz, Everhard (Bearb.): *Nachlässe und Sammlungen, Verbands- und Vereins, Familien- und Firmenarchive im Stadtarchiv Köln: 1963-2002. Eine Übersicht.* Köln 2003.
- Kluttig, Thekla/Kretschmar, Robert/Lupprian, Karl-Ernst/Reininghaus, Wilfried/Schäfer, Udo/Schneider-Kempf, Barbara/Wartenberg, Günther: Die deutschen Archive in der Informationsgesellschaft – Standortbestimmung und Perspektiven, in: *Der Archivar* 57 (2004) 28-36.
- Kretschmar, Robert: Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: *Der Archivar* 49 (1996) 257-260.
- Ders.: Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund?, in: Christoph J. Drüppel/Volker Rödel (Hg.): *Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft.* Stuttgart 1998, 53-69.
- Ders.: Spuren zukünftiger Vergangenheit. Archivische Überlieferungsbildung im Jahr 2000 und die Möglichkeiten einer Beteiligung der Forschung, in: *Der Archivar* 53 (2000) 215-222.
- Ders.: Tabu oder Rettungsanker? Dokumentationspläne als Instrument archivischer Überlieferungsbildung, in: *Der Archivar* 55 (2002) 301-306.

- Ders.: Transparente Ziele und Verfahren. Ein Positionspapier des VdA zur archivischen Überlieferungsbildung, in: Frank M. Bischoff/Robert Kretzschmar (Hg.): Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Marburg 2005, 13-36.
- Leonhardt, Holm A.: Was ist Bibliotheks-, was Archiv- und Museumsgut? Ein Beitrag zur Kategorisierung von Dokumentationsgut und -institutionen, in: Der Archivar 42 (1989) 214-224.
- Looz-Corswarem, Clemens von: Zur Bedeutung der Ergänzungsdokumentation in der archivischen Überlieferungsbildung, in: Fotos und Sammlungen im Archiv. Red. von Dieter Kastner. Köln 1997, 155-164.
- Meisner, Heinrich Otto: Privatarchivalien und Privatarchive, in: Archivalische Zeitschrift 55 (1959) 117-127.
- Ders.: Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918. Göttingen 1969.
- Menne-Haritz, Angelika: Archivierung oder Dokumentation – Terminologische Fallen in der archivischen Bewertung, in: Andrea Wettmann (Hg.): Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Marburg 1994, 223-235.
- Dies.: Appraisal or Documentation: Can We Appraise Archives by Selecting Content?, in: American Archivist 57 (Summer 1994) 528-542.
- Dies.: Evidenzwert, in: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Marburg 2¹⁹⁹⁹, 65.
- Mommsen, Wolfgang A.: Die Nachlässe in den deutschen Archiven (mit Ergänzungen aus anderen Beständen). Boppard a. Rh. 1971.
- Papritz, Joh[annes]: Grenzbereiche des Archivgutes, in: Der Archivar 26 (1979) 379-390.
- Real, Jürgen: Fragen und Probleme der Archivierung von Nachlässen, in: Der Archivar 40 (1987) 41-45.
- Reininghaus, Wilfried: Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Entstehung, interne Organisation, Aufgaben und aktuelle Ziele, in: Der Archivar 57 (2004) 295-300.
- Ders.: Archivgut der Wirtschaft, in: Handbuch für Wirtschaftsarchive. Theorie und Praxis. Hg. von Evelyn Kroker/Renate Köhne-Lindenlaub/Wilfried Reininghaus/Ulrich S. Soénius im Auftrag der Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare e.V. München 2²⁰⁰⁵, 61-98.
- Rey, Manfred van: Sammeln von Amts wegen. Erfahrungen aus dem Stadtarchiv Bonn, in: Fotos und Sammlungen im Archiv. Red. von Dieter Kastner. Köln 1997, 165-172.
- Richter, Georg: Zur archivischen Erschließung von Briefnachlässen in Hausarchivbeständen, in: Der Archivar 14 (1961) 337-342.
- Rogalla von Bieberstein, Johannes: Zum Sammeln und Erschließen von Nachlässen. Ein Situationsbericht, in: Der Archivar 38 (1985) 307-316.
- Rohnke-Rostalski, Dagmar: Literarische Nachlässe in Nordrhein-Westfalen: ein Bestandsverzeichnis. Wiesbaden 1995.
- Rossmann, Andreas: Return to Spender? Das Historische Archiv der Stadt Köln droht amputiert zu werden, in: FAZ 25.7.2003, 33.
- Schadt, Jörg: Warum das Mannheimer Stadtarchiv schriftliche Nachlässe sammelt, in: Mannheimer Geschichtsblätter. NF 5 (1998) 359-368.
- Schmid, Gerhard: Probleme des Nichtstaatlichen Archivgutes im Deutschen Zentralarchiv Potsdam, in: Archivmitteilungen 6 (1956) 46-50.
- Ders.: Zum Begriff des Sammlungsgutes. Ein Diskussionsbeitrag, in: Archivmitteilungen 14 (1964) 140-145.
- Ders.: Archivarische und bibliothekarische Verfahren der Nachlaßbearbeitung, in: Beiträge der Frühjahrstagung 2005 der Fachgruppe 8 im VdA, publiziert auf dem Publikations-Server der UB der Universität Potsdam (<http://info.ub.uni-potsdam.de/opus>).

- Schöntag, Wilfried: Nichtstaatliches Archivgut: Gefährdungen und Möglichkeiten der Sicherung in Zeiten knapper Ressourcen, in: Robert Kretzschmar u.a. (Hg.): Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung. Stuttgart 1997, 25-31.
- Schultze, Winfried: Zufall – Wunsch – Planung. Die Erwerbung von Nachlässen zur Bestandsergänzung, in: Beiträge der Frühjahrstagung 2005 der Fachgruppe 8 im VdA, publiziert auf dem Publikations-Server der UB der Universität Potsdam (<http://info.ub.uni-potsdam.de/opus>).
- Seitz, G.: Das Deutsche Tagebucharchiv bewahrt geschriebenes Leben – eine wertvolle Fundgrube für Wissenschaftler und Journalisten, in: Der Archivar 59 (2006) 69-71.
- Soéniuns, Ulrich S.: Sammeln und Erschließen von Nachlässen – Eine Landesbibliotheksaufgabe?, in: Mitteilungsblatt Nordrhein-Westfalen 4/1991, 439-440.
- Teske, Gunnar: Sammlungen, in: Praktische Archivkunde. Ein Leitfadens für Fachangestellte Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv. Im Auftrag des Westfälischen Archivamtes hg. von Norbert Reimann. Red. Brigitta Nimz und Wolfgang Bockhorst. Münster 2004, 127-146.
- Thamer, Hans Ulrich: Die Bedeutung von nichtamtlichem Archivgut als Ergänzungs- und Parallelüberlieferung für die Forschung, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 62 (2005) 3-7.
- Urban, Josef: Die Nachlässe von Bischöfen in kirchlichen Archiven – Erwerb, Inhalt, Forschungsmöglichkeiten, in: Archive und Kulturgeschichte. Referate des 70. Deutschen Archivtags. Siegburg 2001, 117-131.
- Veit, Ludwig: Das Archiv für Bildende Kunst im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg, in: Der Archivar 40 (1987) 55-57.
- Walther, Andrea: Bedeutung von Nachlässen für die zeitgeschichtliche Forschung, in: Archive in Thüringen. Sonderheft 2004: Nachlässe in Archiven. o.O. 2004, 50-51.
- Weber, Peter K.: Dokumentationsziele lokaler Überlieferungsbildung, in: Der Archivar 54 (2001) 206-212.
- Werner, Wolfram: Quantität und Qualität moderner Sachakten. Erfahrungen aus dem Bundesarchiv, in: Der Archivar 45 (1992) 39-48.
- Wessel, Horst A.: Technikernachlässe – konkurrierende Sammlungen, in: Der Archivar 40 (1987) 50-52.
- Wiech, Martina: Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen. Ein archivfachliches Konzept des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, in: Der Archivar 58 (2005) 94-100.
- Dies.: Neue Ansätze der Zusammenarbeit von Landesarchiv und Kommunalarchiven auf dem Gebiet der Überlieferungsbildung, in: Archivpflege in Westfalen–Lippe 63 (2005) 46-51.
- Wimmer, Wolfgang: Übernahme von Nachlässen in einem Unternehmensarchiv am Beispiel des Zeiss-Sippenarchivs, in: Archive in Thüringen. Sonderheft 2004: Nachlässe in Archiven. o.O. 2004, 79-83.
- Worm, Peter: Das Staatsarchiv Münster und seine Benutzer (1995-2004). Transferarbeit im Rahmen des Referendariats für den höheren Archivdienst. März 2005, abrufbar über die Homepage des Staatsarchivs Münster auf dem nordrhein-westfälischen Archivportal: <http://www.archive.nrw.de>.

INTERVIEW- UND KORRESPONDENZPARTNER¹

NR.	NAME	INSTITUTION	KONTAKT
1	Baumgarten, Dr. Achim	Bundesarchiv	Korrespondenz, Dez. 2005–Jan. 2006
2	Dohms, Dr. Peter	LAV NRW, Hauptstaats- archiv Düsseldorf	Telefonate und Korrespon- denz, Feb.–März 2006
3	Illner, Dr. Eberhard	Historisches Archiv der Stadt Köln	Interview am 16.11.2005, Korrespondenz
4	Pickro, Gregor	Bundesarchiv	Korrespondenz, Nov. 2005
5	Prothmann, Ottmar	Stadtarchiv Bonn	Korrespondenz, Nov.–Dez. 2005
6	Riechert, Dr. Hansjörg	Kreisarchiv Lippe	Interviews im Okt. 2004
7	Ruppert, Dr. Andreas	Stadtarchiv Detmold	Interviews im Okt. 2004
8	Schmitz, Wolfgang	Historisches Archiv des Erz- bistums Köln	Interview am 17.11.2006, Korrespondenz
9	Soénius, Dr. Ulrich S.	Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv	Interview am 16.11.2005, Korrespondenz
10	Unverferth, Gabriele	Westfälisches Wirtschaftsarchiv	Korrespondenz, Nov. 2005
11	Wisotzky, Dr. Klaus	Stadtarchiv Essen	Korrespondenz, Nov. 2005

¹ Aufgeführt sind hier alle mit Ausnahme der jetzt für die Dezernate 5 zuständigen Kolleginnen und Kollegen des LAV NRW sowie die Kontakte, die nicht zustande kamen oder unergiebig waren.

STAND UND PERSPEKTIVEN DER NACHLAßÜBERNAHME:
FRAGEKATALOG FÜR DIE DEZERNATE 5 DES LAV NRW

I. Ist-Stand

- I.1 Welchen Umfang hat die Nachlaßsammlung in Ihrem Haus (Anzahl und laufende Meter)?
Welchen Anteil am Umfang des gesamten Archivguts machen die Nachlässe aus?
- I.2 Wie viele Nachlässe sind jeweils in den letzten 10, 30 bzw. 50 Jahren in Ihr Haus gekommen?
- I.3 Wieviel Personalkapazitäten stehen momentan für die Einwerbung & Erschließung von Nachlässen zur Verfügung (welche prozentualen Anteile einer Stelle in welchem Dienstrang)?
Wieviel bräuchten Sie tatsächlich?
- I.4 Gibt es einen eigenen Etat zum Ankauf von Nachlässen? Wenn ja, wie hoch ist er?
- I.5 Welche Stellung hat die Nachlaßerwerbung innerhalb des Hauses?
- I.6 Wie hoch ist aus Ihrer Erfahrung die Nutzungsfrequenz und –intensität von Nachlässen im Vergleich zur staatlichen Überlieferung? Gibt es dazu eine Datenbasis?

II. Kriterien für die Nachlaßübernahme

- II.1 Welche Kriterien wurden in den letzten 10, 30 bzw. 50 Jahren jeweils bei der Nachlaßübernahme angewendet?
- II.2 Welche Entwicklungen lassen sich dabei beobachten?
- II.3 Welche inhaltlichen Schwerpunkte weist die Nachlaßsammlung bisher auf? Welche fehlen?
- II.4 Die Nachlässe welcher Personengruppen/ Funktionsträger sind unverzichtbar für Ihr Haus, welche verzichtbar?
- II.5 Haben sie eigene, neue Kriterien für die Übernahme entwickelt?

III. Vorfeldarbeit/Nachbereitung

- III.1 Welche Erwerbungsstrategie halten Sie für angebracht: die aktive Einwerbung oder das Reagieren auf Angebote?
- III.2 Welche Maßnahmen der Vorfeldarbeit halten Sie bei der Nachlaßeinwerbung für sinnvoll?
- III.3 Welche Maßnahmen als Nachbereitung?
- III.4 Halten Sie es für zweckmäßig, eine Liste potentieller Nachlaßgeber zu führen?
- III.5 Wie hoch veranschlagen Sie den durchschnittlichen Personalaufwand zur Einwerbung eines Nachlasses?

IV. Abgrenzungen zu anderen Sammelnden

- IV.1 Welche Archive in Ihrem Sprengel, in NRW und evtl. bundesweit bemühen sich um die gleichen Nachlässe wie Ihr Haus?
- IV.2 Welche anderen Institutionen (Museen, Bibliotheken) werben um die gleichen Nachlässe?
- IV.3 Wie könnte eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Ihrem Haus und den „konkurrierenden“ Institutionen aussehen?

IV.4 Welche Kooperations-/Abstimmungsmöglichkeiten mit den anderen Häusern des LAV bezüglich der Nachlaßübernahmen sehen Sie?

V. Einzelfragen

V.1 Welche Art des Vertrages mit Nachlassern sehen Sie als optimal (Schenkung, Depositum etc.)?

V.2 Wie begegnet man der Gefahr der „Bereinigung“ beim Vorlasser / Erben?

V.3 Seit wann besteht eine Abteilung „(Sammlungen/) Nachlässe“ in Ihrem Haus?

VI. Ausblick

VI.1 Welches sind aktuelle Entwicklungen in Ihrem Haus bezüglich der Nachlaßbetreuung?

VI.2 Welche Wünsche haben Sie für die künftige Einwerbung von Nachlässen?

VII. Weitere Bemerkungen, Anregungen

CHECKLISTE FÜR DIE NACHLASS-ÜBERNAHME:
DER KRITERIENKATALOG IM ÜBERBLICK

(1) Abgleich mit den eigenen Beständen:

- Paßt der Nachlaß zum eigenen Überlieferungsprofil?
- Liegen schon Teile oder Splitter des Nachlasses im Haus?
- Liegt die entsprechende behördliche oder nichtstaatliche (Verein etc.) Überlieferung im Haus?
- Ergänzt der Nachlaß die eigenen Bestände?
- Kann er eine Lücke in der eigenen Überlieferung füllen?
- Hat das Archiv bereits ähnliche Nachlässe übernommen, so daß sich Dopplungen oder aber Ergänzungen ergeben?

(2) Abgleich mit anderen Institutionen:

- Welche Einrichtung könnte vom Profil her eher in Frage kommen?
- Welche Institution besitzt bereits Teile des Nachlasses?
- Welche Einrichtung ist fachlich besonders geeignet (Museum, Bibliothek)?
- Sind Teile des Nachlasses (dreidimensionale Objekte) besser anderswo aufgehoben?
- Sind verstreute Teile des Nachlasses von anderen Besitzern zu übernehmen?

(3) Bedeutung der Persönlichkeit (geographisch, funktionell, hierarchisch):

- Wirkte die Person im eigenen Sprengel?
- Wirkte sie (über-)regional?
- Wirkte sie sichtbar, in herausgehobener Weise oder langfristig in der Öffentlichkeit?
- Hat sie öffentliche Ämter bekleidet oder Funktionen ausgeübt?
- Hat sie eine bedeutende Position innegehabt und/oder den öffentlichen Diskurs nachhaltig geprägt?

(4) Berufs-/Funktionsgruppe der Persönlichkeit:¹

Für alle

Für Düsseldorf

-
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Führende Persönlichkeit aus der Bezirksregierung
<input type="checkbox"/> Richter/in, Jurist/in
<input type="checkbox"/> Unternehmer/in
<input type="checkbox"/> Preisträger/in eines regionalen Förderpreises
<input type="checkbox"/> Künstler/in
<input type="checkbox"/> Sportler/in
<input type="checkbox"/> Wissenschaftler/in
<input type="checkbox"/> Heimatforscher/in
<input type="checkbox"/> Journalist/in, Publizist/in
<input type="checkbox"/> Führende Persönlichkeit aus Verein, Verband
<input type="checkbox"/> Führende Persönlichkeit aus einer Bürgerbewegung
<input type="checkbox"/> Sonstige | <input type="checkbox"/> Ministerpräsident/in
<input type="checkbox"/> Minister/in
<input type="checkbox"/> Staatssekretär/in
<input type="checkbox"/> Landtagsabgeordnete/r
<input type="checkbox"/> Preisträger/in eines Landespreises |
|---|--|

(5) Qualität und Quantität des Nachlasses:

- Handelt es sich um einen echten Nachlaß?
- Werden die Originale angeboten?
- Wird der Nachlaß ungeteilt angeboten?
- Sind zusätzliche Materialien vorhanden, die mit übernommen werden können (z.B. Fotos)?
- Sind Experten für die inhaltliche Bewertung heranzuziehen (Techniker, Naturwissenschaftler)?
- Besteht der Nachlaß hauptsächlich aus Privatpapieren und persönlichen Unterlagen zur beruflichen Tätigkeit oder gesellschaftlichen Funktion?
- Ist der Nachlaß aussagekräftig?

¹ Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ist als erster Zugriff mit Möglichkeiten der Erweiterung und Modifizierung gedacht, ebenso wie die gesamte Checkliste. Die Reihenfolge lehnt sich an den Text der Arbeit an und ist nicht zwingend als Rangfolge zu verstehen.

- Besteht der Nachlaß aus mehr als einzelnen Autographen?
- Sind die Unterlagen archivfähig oder sind sie es wert, restauriert zu werden?
- In welchem Ordnungszustand befindet sich der Nachlaß?
- Kann der Nachlaß vor Ort bewertet werden?

(6) Rechtliche Art der Übernahme:

- Ist die Übernahme vertraglich geregelt und entsprechen diese Regelungen den Interessen des Archivs?
- Ist klar geregelt, wie weit die Verfügungsgewalt des Archivs über den Nachlaß geht?
- Kann das Archiv mit dem Depositum bei der Bewertung, Konservierung, Verzeichnung und Bereitstellung zur Nutzung verfahren wie mit Beständen staatlicher Provenienz?
- Ist die Übernahme als Eigentum möglich?
- Ist geregelt, ab wann der Nachlaß in das Eigentum des Archivs übergeht?

(7) Kosten:

- Ist der bisherige Eigentümer bereit, sich an den Lagerungs-, Konservierungs- und Erschließungskosten zu beteiligen?
- Kann der Nachlaß unentgeltlich übernommen werden?
- Ist der Nachlaß dem Archiv ggf. so viel wert, daß es bereit ist, dafür einen Sponsor zu suchen oder selbst zu zahlen?
- Ist die Kostenfrage für Transport und Dienstleistungen des Archivs geregelt für den Fall einer Rückforderung oder Ausleihe außer Haus durch den Eigentümer?

EIN MUSTER-DEPOSITALVERTRAG FÜR DAS LAV NRW

1. Ausgangspunkt:

Der derzeit in Gebrauch befindliche Hinterlegungsvertrag im LAV NRW

Hinterlegungsvertrag

Zwischen (im Folgenden: Eigentümer) und dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen -Hauptstaatsarchiv Düsseldorf- wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Der Eigentümer übergibt dem Hauptstaatsarchiv nicht mehr benötigtes Schriftgut als Leihgabe unter Wahrung des Eigentumsrechts und des jederzeitigen Rückforderungsrechtes.

Das Hauptstaatsarchiv übernimmt die abgelieferten Unterlagen mit der Verpflichtung, sie sorgfältig und unentgeltlich aufzubewahren. Die Akten werden, sobald es dem Archiv möglich ist, neu geordnet und verzeichnet. Der Eigentümer erhält eine Zweitschrift des Verzeichnisses.

Das Hauptstaatsarchiv ist verpflichtet und berechtigt, bei der Verzeichnungsarbeit die Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen und die unter fachlichen Gesichtspunkten als nicht archivwürdig bewerteten Teile des Schriftguts unter Aufsicht vernichten zu lassen.

Die Benutzung und Kopierung der mit diesem Vertrag hinterlegten Archivalien durch Dritte ist nur mit der jeweiligen schriftlichen Genehmigung des Eigentümers zulässig. Aus der Hinterlegung der Archivalien im Hauptstaatsarchiv erwachsen dem Eigentümer keine Kosten. Er wird aber bei einer Rückforderung des Depositums dem Archiv die entstehenden Transport- und Verpackungskosten erstatten.

....., den,, den

(Unterschrift für das LAV NRW)

(Unterschrift des Eigentümers)

Anmerkungen zu diesem Vertrag:

Vorteilhaft ist sicherlich die Kürze, wenn es um die Vertrauensbildung mit dem Eigentümer geht. Nachteilig könnten sich jedoch fehlende Regelungen zu folgenden Punkten auswirken:

- Dauer des Vertrages (siehe hierzu § 6 „Depositvertrag“)
- Modalitäten der Rücknahme (s. § 4)
- Kündigungsmöglichkeit des Vertrags seitens des Archivs (s. § 6)
- Modalitäten einer späteren Eigentumsübertragung (s. § 7).

Weitere Überlegungen betreffen folgende Bereiche:

- den Terminus „Schriftgut“: ein zu enger Begriff, wenn auch Fotos, Filme, Plakate etc. Bestandteil des Vertrages sein sollten (hier: „Unterlagen“)
- die Klausel „jederzeitiges Rückforderungsrecht“: ungünstig für das Archiv, das im Zweifel keine Vorlaufzeit hat, um seine Ordnungs- und Verfilmungsarbeiten zu beenden, und keine Sicherheit über eine Mindestlaufzeit, um den Betreuungsaufwand zu rechtfertigen (s. § 6)
- die Bewertung: Kassation als Option ist im Prinzip wünschenswert, doch könnte die Möglichkeit der Rücknahme zumindest angeboten werden (s. § 4).

2. Der Muster-Depositvertrag

Der Vertrag erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Regelung aller Eventualitäten. Er ist so konzipiert, daß er die für das Archiv und den Eigentümer wesentlichen Elemente enthält, die der Regelung bedürfen. Dabei hat er mit zweieinhalb Seiten (ohne Varianten) noch eine überschaubare Länge. Zum Zweck der Übersichtlichkeit und der leichten Orientierung im Vertrag – gerade für den Eigentümer – sind die Teile mit erklärenden Überschriften versehen. Die durch *Kursivdruck* oder als „Variante“ gekennzeichneten Optionen können aufgenommen werden, wenn die Übergabe seitens des Eigentümers an diese Bedingungen geknüpft ist und das Archiv auch unter diesen Umständen noch ein Interesse an der Übernahme hat. Optionale Passagen sind auch dort ergänzend aufgenommen, wo sie rechtlich nicht nötig sind, eine explizite Formulierung aber der Beruhigung des Eigentümers dienen kann, wie in § 5 Abs. 1.

Zu beachten ist, daß die jeweils passende Form für „Eigentümer“ zu wählen ist, also alternativ die weibliche und/oder die Pluralform. Ebenso sind ggf. neue Organisationsformen und Namenswechsel des Archivs aktuell anzupassen. Um dieses Problem für den Fall einer Reform des Archivgesetzes oder der Benutzungsordnung zu vermeiden, wurde hier darauf verzichtet, auf bestimmte Paragraphen zu verweisen.

Depositvertrag*

Zwischen dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen¹ (nachstehend Staatsarchiv genannt), vertreten durch,

und (nachstehend Eigentümer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragszweck

1. Der Eigentümer erklärt, uneingeschränkt Verfügungsberechtigt zu sein, und übergibt dem Staatsarchiv unter Vorbehalt seines Eigentumsrechtes die in der Anlage aufgeführten Unterlagen (im folgenden: Unterlagen).²

2. Das Staatsarchiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut, um sie nach Maßgabe und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu verwahren und der Nutzung zugänglich zu machen.

§ 2 Übernahme weiterer Unterlagen

Der Eigentümer kann im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv weitere Unterlagen übergeben. Das Verzeichnis dieser Unterlagen ist als Anlage diesem Vertrag beizufügen. Die Neuzugänge sind nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu behandeln.

§ 3 Behandlung der Unterlagen

1. Das Staatsarchiv verpflichtet sich, die Unterlagen sobald und soweit es ihm möglich ist, neu zu ordnen und zu verzeichnen. Der Eigentümer erhält ein Exemplar des Verzeichnisses. Das Verzeichnis kann vom Staatsarchiv *mit Zustimmung des Eigentümers* veröffentlicht werden. Bei Bearbeitung der Unterlagen gehen die Verfilmungs- und Nutzungsrechte an den Filmen und Digitalisaten an das Staatsarchiv über. Der Arbeitsfilm und die digitale Kopie verbleiben beim Staatsarchiv.

2. Das Staatsarchiv bestimmt den Verwahrungsort der übernommenen Unterlagen. Es steht für die mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände anwendet.

3. Das Staatsarchiv kann die üblichen Maßnahmen der Konservierung nach eigenem Ermessen vornehmen. Dazu gehören auch die Verfilmung sowie die Konvertierung elektronischer Unterlagen. Größere Restaurierungsmaßnahmen kann das Staatsarchiv im Einvernehmen mit dem Eigentümer durchführen.

4. Das Staatsarchiv behandelt die Unterlagen als Einheit und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft.

§ 4 Bewertung von Unterlagen

Das Staatsarchiv bietet die Unterlagen, die es bei näherer Prüfung als nicht archivwürdig oder nicht archivfähig erkennt, dem Eigentümer schriftlich zur Rücknahme an. Nimmt der Eigentümer sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Angebot des Staatsarchivs zurück, so ist das Staatsarchiv berechtigt, sie zu vernichten.

§ 5 Nutzung

1. [Variante a] Für die Nutzung der Unterlagen gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes und der Archivbenutzungsordnung Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit Bestimmungen dieses Vertrages nicht entgegenstehen. *Dies gilt insbesondere für die zu beachtenden Sperrfristen bei personenbezogenen Unterlagen.*

1. [Variante b] Die Benutzung und Ausleihe der Unterlagen durch Dritte ist an die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers gebunden. Gleiches gilt für die Vervielfältigung und Veröffentlichung der Unterlagen. Zehn Jahre nach Vertragsabschluß gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes und der Archivbenutzungsordnung Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit Bestimmungen dieses Vertrages nicht entgegenstehen.

2. Der Eigentümer hat das Recht, die übergebenen Unterlagen selbst oder durch Bevollmächtigte im Lesesaal des Staatsarchivs während der Öffnungszeiten gebührenfrei zu nutzen.³ Auswärtige Benutzung einzelner der übergebenen Unterlagen durch die Vorgenannten erfolgt auf schriftliche Anforderung gegen Empfangsbescheinigung und auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Das Staatsarchiv hat das Recht und die Pflicht, die ausgeliehenen Archivalien nach längstens sechs Monaten zurückzufordern.

3. Der Schutz des Urheberrechts nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (BGBl. I, S. 1273) in seiner jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum in Kraft. Er ist bis zum⁴ befristet. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um 15 Jahre, wenn der Vertrag nicht von einer der

Vertragsparteien spätestens zwei Jahre vor Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Eigentumsübertragung, Vorkaufsrecht

1. Zehn [Varianten: 30, 50] Jahre nach Übernahme, spätestens jedoch beim Tod des Eigentümers, geht das Eigentum an den Unterlagen auf das Staatsarchiv über, sofern der Eigentümer zuvor nichts anderes bestimmt hat.

2. Im Falle einer Veräußerung der Unterlagen räumt der Eigentümer dem Staatsarchiv ein Vorkaufsrecht ein. Dies gilt auch, wenn der Verkauf erst nach der Rückgabe der Unterlagen an den Eigentümer erfolgt. Das Vorkaufsrecht kann bis spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Verkaufs an das Staatsarchiv ausgeübt werden.

§ 8 Kosten

1. Die Kosten für den Transport bei der Übernahme, für die Verwahrung, Ordnung, Verzeichnung, Verfilmung und Digitalisierung der übergebenen Unterlagen trägt das Staatsarchiv. Der Eigentümer trägt die Kosten für Restaurierung und Konservierung, soweit er zuvor zugestimmt hat.

2. Im Fall einer Rückforderung der Unterlagen, auch bei Rücknahme nach Ablauf der in diesem Vertrag vereinbarten Fristen, übernimmt der Eigentümer die dem Staatsarchiv entstandenen Kosten für Transport und Verpackung und beteiligt sich mit 50% an den Kosten für die Ordnungs- und Erschließungsarbeiten.⁵

§ 9 Salvatorische Klausel⁶

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

....., den, den

Für das Staatsarchiv

Für den Eigentümer

.....

.....

* Die hier zusammengestellten Bausteine stützen sich auf den derzeit in Gebrauch befindlichen Vertrag des LAV NRW, auf die Beiträge von Bayer, Übernahme, und Wimmer, Übernahme, sowie auf die Verträge Sachsens, Thüringens, des Bundesarchivs und Baden-Württembergs und andere, die Frau Lutz freundlicherweise im Rahmen ihres Unterrichts zur Verfügung gestellt hat.

Versionen für einen Schenkungsvertrag können entsprechend hieraus abgeleitet werden, daher werden sie hier nicht eigens aufgeführt.

¹ Namen des Staatsarchivs einsetzen.

² Es ist ratsam, ein Übernahme- bzw. Übergabeprotokoll zu erstellen, in dem Umfang und Zustand des Bestandes festgehalten werden. Damit wird Transparenz und Nachvollziehbarkeit geschaffen für den Fall einer späteren Rückgabe.

³ Hier ist das Staatsarchiv gut beraten, den Eigentümer darauf hinzuweisen, daß er bei der Nutzung, insbesondere der Auswertung durch Veröffentlichung, die Rechte Betroffener und Dritter zu wahren hat. Andernfalls verletzt das Archiv unter Umständen seine Sorgfaltspflicht für die in seiner Obhut befindlichen Unterlagen. Darauf weist auch Polley, Privates Schriftgut, 6-7, hin.

⁴ Je nach Alter des Eigentümers sollte eine Frist von 15 bis 25 Jahren vereinbart werden. Dieser Paragraph ist mit der Bestimmung über den Eigentumsübertrag abzugleichen.

⁵ Dies bedeutet für das Archiv, daß es die Belege aufheben und die Arbeitszeit entsprechend nachhalten muß.

⁶ Vgl. hierzu den Hinweis von Polley, Schriftgut, Punkt I. (Allgemeines): „So [durch eine solche Klausel] neutralisiert man § 139 BGB, welcher lautet: ‚Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen würde.‘“